



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 27. Januar 1951

Nr. 4

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr	25	Betr.: Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände	30	Regierungspräsidenten:	
Richtlinien für die Personalaktenführung	25	Betr.: Haushaltsplanvordrucke für die Gemeinden und Gemeindeverbände	33	Darmstadt:	
Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern	26	Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst	34	Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	40
Betr.: Erklärung der Verlohten über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 des Grundgesetzes	26	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	35	Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen	40
Berichtigung zu Ziffer 2, S. 1 Staatsanzeiger Nr. 1/51	26	Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft	36	Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung (Schuldiens) im Bereich des Reg.-Präsidenten in Darmstadt	41
Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Eppstein, Main-Taunus-Kreis, Reg.-Bezirk Wiesbaden	26	Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft über Anträge auf Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen	37	Kassel:	
Betr.: Rückübertragung der Realsteuergeschäfte auf die Gemeinden	28	Betr.: Eintragung von Tarifverträgen in das Hessische Tarifregister	37	Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung	45
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	27	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Dezember 1950	39	Personelle Veränderungen im Bereich des Reg.-Präsidenten in Kassel (Schuldiens)	46
Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen	27	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 6. Januar 1951	40	Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen	47
Betr.: Bundesjugendplan	28			Wiesbaden:	

Der Hessische Ministerpräsident

46

Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

Für die bei dem Wassereinbruch auf der Reichenberg-Schachtanlage des Kupferbergwerkes Sontra am 25. November 1950 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettung zweier Arbeitskameraden vor dem Tode des Ertrinkens spreche ich dem Fördermann Franz Brandt, geboren am 17. Februar 1926, den Dank und die Anerkennung der Hessischen Landesregierung aus.

Wiesbaden, den 13. 12. 1950

Der Hessische Ministerpräsident

47

Richtlinien für die Personalaktenführung
Um eine Einheitlichkeit in der Personalaktenführung innerhalb der gesamten Verwaltung zu erreichen, werden im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und den Herren Fachministern die folgenden Richtlinien erlassen:

I. Begriffsbestimmungen

1. a) Personalakten sind Akten, die alle Vorgänge enthalten, die den Bediensteten betreffen. Sie werden bei den obersten Dienstbehörden geführt. Diese können die Aufgaben der Hauptaktenführung auf andere Behörden übertragen. Im allgemeinen sollen die Hauptakten nicht bei Unterbehörden geführt werden.
- b) Beiakten sind Bestandteile der Personalhauptakten und können gemäß Ziff. 5 zur Erleichterung und Vereinfachung der Hauptaktenführung angelegt werden. Sie können u. a. für folgende Vorgänge geführt werden:
 - a) Ausbildungs- und Prüfungsvorgänge,
 - b) Besoldungsvorgänge,
 - c) Versorgungsvorgänge,

- d) Urlaubsvorgänge,
- e) Krankheitsnachweisungen,
- f) Notstandsbeihilfen, Unterstützungen,
- g) Beurteilungen und Befähigungsberichte,
- h) Disziplinarvorgänge.

2. Sammelakten sind Akten, die Vorgänge enthalten, die sich auf mehrere Bedienstete beziehen.
3. Personalnebenakten sind Akten, die an der örtlichen Beschäftigungsdienststelle des Bediensteten oder einer anderen Stelle, die nicht für die Führung der Hauptakten zuständig ist, geführt werden.

II. Inhalt der Personalakten

4. Zu den Personalhauptakten gehören insbesondere Bewerbungsunterlagen, Einstellungsverfügungen, Anstellungs- und Beförderungsurkunden sowie Prüfungszeugnisse, Besoldungsunterlagen, Strafregistrauszüge, Gesundheitszeugnisse, Befähigungsberichte, Eröffnungsbeschlüsse, Verfügungen und Urteile in Disziplinarverfahren. Die Bediensteten sind anzuhalten, alle Unterlagen oder Abschriften hiervon, die für ihr Dienstverhältnis von Bedeutung sind, der Behörde, die die Personalhauptakten führt, zu überlassen, sowie Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (z. B. Änderung des Familienstandes, Verlegung des Wohnsitzes usw.) sofort mitzuteilen.
5. Die Beiakten sind als solche kenntlich zu machen und dürfen nicht von den Hauptakten getrennt werden. Auf ihr Vorhandensein ist unter Angabe der Zahl der geführten Beiakten in den Hauptakten zu verweisen.
6. Werden Sammelakten geführt, so sind in den Personalakten die notwendigen Vermerke und Hinweise aufzunehmen. Von besonders wichtigen Vorgängen sind Abschriften in die Personalakten zu nehmen.

7. Die Personalnebenakten sollen nur Abschriften von Vorgängen der Hauptakten enthalten, und nur solche, die für die Behörde, von der sie geführt werden, von Bedeutung sind.

Schriftstücke, die nur örtlichen oder zeitlichen Charakter haben und für das Dienstverhältnis von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. kurzfristige Urlaubsbewilligung, für die der Leiter der Behörde, bei der die Nebenakten geführt werden, zuständig ist), können in den Personalnebenakten abgelegt werden. Hier sind auch die Entwürfe des Schriftwechsels über den Bediensteten mit der für die Hauptaktenführung zuständigen Behörde und anderen Stellen aufzubewahren.

III. Führung der Personalakten

8. Alle Personalakten müssen ein Verzeichnis über den Inhalt der Akten haben, das fortlaufend zu ergänzen ist. Der Blattfolge soll der übliche Personalbogen vorgeheftet werden. Es empfiehlt sich, sofern keine besonderen Belakten geführt werden, hinter dem Personalbogen eine Nachweisungsliste über Urlaub und Krankheit anzufügen.
9. Die Vorgänge sind in chronologischer Reihenfolge zu ordnen. Die Schriftstücke sollen am rechten Rand der Rückseite eines jeden Blattes einen ausreichenden Heftrand aufweisen.
10. Sämtliche Blätter sind der Reihenfolge nach an der oberen rechten Ecke der Vorderseite mit einer Blattzahl zu versehen. Die Zahlen sind in arabischer Schrift mit Buntstift anzubringen. Machen besondere Umstände die zeitweilige Entnahme eines Schriftstückes erforderlich, so ist ein Blatt mit einem auf die Entnahme hinweisenden Vermerk einzuhäften und in geeigneter Weise sicherzustellen, daß die Unterlage zu den Akten zurückgenommen wird, wenn das Erfordernis entfällt.

Bei dauernder Entnahme eines Schriftstückes ist eine beglaubigte Abschrift zu den Personalakten zu nehmen und hierauf Grund der Entnahme und Verbleib der Urschrift zu vermerken.

11. Die Akten sind sorgfältig zu führen und nicht über ihr Fassungsvermögen hinaus zu belasten.

12. Die Akten deckel sind deutlich zu beschriften. Die Beschriftung soll folgende Angaben enthalten:

Behörde
(Behörde, die die Personalhaupt- bzw. -nebenakten führt; am Kopf des Aktendeckels)
Personalhauptakten bzw. Personalnebenakten

Band

Zahl der Beifakten

Name des Bediensteten

Amtsbezeichnung

Beschäftigungsbehörde

Begonnen am

Geschlossen am

13. Bei Versand oder Abgabe von Personalakten ist darauf zu achten, daß die Akten geordnet und vollständig sind.

IV. Abgabe von Personalakten

14. Bei Versetzung eines Bediensteten innerhalb des Landes, zu einer anderen Landesverwaltung oder zu einer Verwaltung des Bundes sind die vollständigen Personalakten unverzüglich an die für die Führung der Personalakten zuständige neue Behörde abzugeben. Tritt ein Bediensteter zu einer Nichtgebietskörperschaft des öffentlichen Rechts über, so sind die Personalakten nur auf Anforderung abzugeben. Scheidet ein Bediensteter aus dem öffentlichen Dienst aus, so verbleiben die Personalakten bei der für die Führung der Hauptakten zuständigen Behörde. Werden Nebenakten geführt, so sind diese ebenfalls dorthin abzugeben.

V. Amtsverschwiegenheit

15. Auf die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) über Amtsverschwiegenheit sind die Bediensteten, die mit der Bearbeitung von Personalsachen und der Führung der Personalakten betraut sind, besonders hinzuweisen.

VI. Aufbewahrung von Personalakten

16. Personalakten sind in verschließbaren Aktenschränken aufzubewahren. Nach Möglichkeit sollen verschließbare Zimmer ausschließlich für diesen Zweck benutzt werden. In diesen Fällen können die Personalakten auch in Aktenschränken untergebracht werden. Es ist dafür zu sorgen, daß die Personalakten Unbefugten nicht zugänglich sind.

17. Behörden und Dienststellen, bei denen Personalakten geführt werden, haben ein Register hierüber anzulegen, Form und Ausgestaltung des Registers bleiben den obersten Dienstbehörden überlassen.

VII. Schlußbestimmungen

18. Die obersten Dienstbehörden können im Rahmen dieser Bestimmungen nähere Anweisung über die Führung und Aufbewahrung der Personalakten erteilen.

19. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Wiesbaden, den 8. 1. 1951

Der Direktor des Landespersonalamtes
Hessen.

- Der Hessische Minister des Innern

48

Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern

Ernennungen:

Name und Vorname	Ernennung zum	mit Urkunde vom
Horn, Karl	Regierungsinspektor	21. 7. 1950
Hagenlocher, Otto	techn. Inspektor	8. 12. 1950

Beförderungen:

Name und Vorname	Beförderung zum/zur	mit Urkunde vom
Dr. Schultz, Carl	Regierungsdirektor	28. 11. 1950
Dr. Daelen, Maria	Oberregierungs- und -medizinalrätin	28. 11. 1950
Hampel, Richard	Oberregierungsrat	8. 12. 1950
Hilgers, Alfred	Regierungsrat	28. 11. 1950
Ciesla, Herbert	Amtsrat	30. 11. 1950
Manikowski, Horst	techn. Amtmann	18. 11. 1950
Müller, Christian	Regierungsamtmann	21. 12. 1950
Wallach, Josef	Regierungsamtmann	22. 12. 1950
Peuser, Karl	Regierungsoberinspektor	4. 12. 1950
Wolmuth, Johann	Regierungsoberinspektor	4. 12. 1950
Preuß, Fritz	Regierungsoberinspektor	18. 12. 1950
Boßlet, Reinhold	Regierungsoberinspektor	31. 12. 1950

Wiesbaden, 13. 1. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — Abt. 1b — 8b 06/03

49

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Betr.: Erklärung der Verlobten über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 des Grundgesetzes.

Bezug: Erlaß vom 22. August 1950 — 25 h 04/01 a R 744/50.

In Abschnitt I Ziffer 1 des o. a. Erlasses, ist Japan zu streichen.

In Abschnitt III ist unter Ziffer 12 a folgendes einzutragen:

Japan — Gesetz vom 1. Juli 1950. Die Ausländerin erlangt die japanische

Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung (Art. 4 und 6 a. a. O.).

Wiesbaden, den 13. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25 h 04/27 f R 14/51.

50

Berichtigung zu Ziffer 2, S. 1
Staatsanzeiger Nr. 1/51

Die zum Schluß genannte Fernsprechnummer 3820 muß richtig „5820“ heißen.

Wiesbaden, den 13. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern — I a (1) — 7 c — Tgb. Nr. 117/51.

51

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Eppstein, Main-Taunus-Kreis, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

„Der Gemeinde Eppstein, Landkreis Main-Taunus, Reg.-Bezirk Wiesbaden, ist gem. § 9 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung der Bezeichnung

„Stadt“ verliehen worden.“

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Kirschhausen, Landkreis Bergstraße, Reg.-Bezirk Darmstadt.

„Der Gemeinde Kirschhausen, Landkreis Bergstraße, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gem. § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.“

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Wellerode, Landkreis Kassel, Reg.-Bez. Kassel.

„Der Gemeinde Wellerode, Landkreis Kassel, Reg.-Bezirk Kassel, ist gem. § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.“

Wiesbaden, 8. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb.-Nr. 5057, 5582, 5646/50

52

An den Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt

Betr.: Rückübertragung der Realsteuergeschäfte auf die Gemeinden.

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 23. Oktober 1950 — Az. IV c (1) 32 a 04

2. Ihr Bericht vom 20. Dezember 1950 — I 1512 — 1043—50.

Nachdem Gründe für die weitere Hinabschiebung der Rückübertragung der Ver-

waltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Grundsteuer nicht mehr vorliegen und die Rückübertragung auch auf keine wesentlichen Schwierigkeiten stoßen wird, bitte ich zu veranlassen, daß die nicht den Finanzämtern obliegenden Verwaltungsgeschäfte — also die Aufstellung der Grundsteuerheberegister sowie die Berechnung und Anforderung der Grundsteuer — vom Beginn des Rechnungsjahres 1951 ab von den Gemeinden selbst wahrgenommen werden.

Wiesbaden, den 10. 1. 1951
Der Hessische Minister des Innern
IVc (1) 32 c 02—05 Tgb.-Nr. 6235/50

53

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

(Monat: Dezember (26. 11. bis 30. 12. 1950). (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen.)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Banagische Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu.-Fieber	Canicola-Fieber	Weil'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk Darmstadt	N T	— —	— —	58 268 1	268 1	50 20	28 136 3	2 1	2 1	201 46 1	46 3 1	3 2 1	2 1	2 1	1 1	— —	45 17 —	45 17 —	17 — —	— — —	97 79 —	79 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
Reg.-Bezirk Kassel	N T	— —	— —	66 212 2	212 2	96 18	30 111 1	2 4 1	2 4 1	174 59 3	59 7 3	7 3 1	3 1 —	3 1 —	— — —	— — —	3 17 —	3 17 —	17 — —	— — —	10 540 —	540 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 1 —	1 1 —	— — —	
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N T	— —	— —	65 472 1	472 1	95 43	54 262 7	5 3 1	5 3 1	472 182 —	182 7 10	7 10 9	10 9 —	9 — —	— — —	— — —	7 1 —	7 1 —	1 — —	— — —	5 547 —	547 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 1 —	
Land Hessen	N T	— —	— —	189 952 3	952 1	241 81	112 509 10	9 8 1	9 8 1	847 287 —	287 17 15	17 15 10	15 10 1	10 1 —	1 — —	1 — —	55 35 —	55 35 —	35 — —	— — —	112 1166 —	1166 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 1 —	1 1 —	1 1 —	

Wiesbaden, den 10. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII / Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

54

Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen

Stand am 1. und 15. Dezember 1950

Seuchenart	Stand	Reg-Bez. Darmstadt			Reg-Bez. Kassel			Reg-Bez. Wiesbaden			Hessen		
		Kreise	Gem	Tiere	Kreise	Gem	Tiere	Kreise	Gem	Tiere	Kreise	Gem	Tiere
Rotlauf der Schweine	1. 12. 15. 12.	7 8	25 21	77 67	11 13	22 29	42 59	4 7	10 20	18 26	22 28	57 70	137 152
Deckinfektion der Rinder	1. 12. 15. 12.	1 2	2 3	32 278	— —	— —	— —	3 3	7 6	188 173	4 5	9 9	220 451
Abortus Bang	1. 12. 15. 12.	2 1	4 3	126 71	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 1	4 3	126 71
Räude der Einhufer	1. 12. 15. 12.	1 1	1 1	2 2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	1 1	2 2
Räude der Schafe	1. 12. 15. 12.	1 1	2 2	580 580	— —	— —	— —	2 1	2 1	290 170	3 2	4 3	870 750
Ansteckende Blutarmut	1. 12. 15. 12.	9 9	13 13	18 14	3 2	4 2	— —	— —	— —	— —	12 11	17 15	18 14
Wild- und Rinderseuche	1. 12. 15. 12.	1 1	1 1	18 16	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	1 1	18 16
Offene Tuberkulose	1. 12. 15. 12.	1 1	1 1	1 1	— —	— —	— —	1 1	1 1	1 1	2 2	2 2	2 2
Beschälseuche	1. 12. 15. 12.	— —	— —	— —	3 3	15 15	41 41	— —	— —	— —	3 3	15 15	41 41
Bläschenausschlag der Rinder	1. 12. 15. 12.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	1 1	4 —	1 —	1 —	4 —
Maul- und Klauenseuche	1. 12. 15. 12.	— 2	— 2	— 29	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 2	— 2	— 29
Milzbrand	1. 12. 15. 12.	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 3	— —	— —	— —	— 2	— 2	— 4
Hühnerpest	1. 12. 15. 12.	— —	— —	— —	— 1	— 1	— 52	— 1	— 1	— 383	— 2	— 2	— 435
Geflügelcholera	1. 12. 15. 12.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 1	— 1	— 14	— 1	— 1	— 14

Wiesbaden, den 13. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII b/Vet. AZ: 19 b 36

55

An die/den
Herren Regierungspräsidenten — Jugend-
pflegedezernate —
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Herren Oberbürgermeister und Land-
räte — Jugendpfleger —
Herrn Regierungspräsidenten — Landes-
jugendamt — Darmstadt
Herren Oberbürgermeister und Land-
räte — Jugendämter
Herren Landeshauptleute, Kommunalver-
bände der Reg. Bez. Wiesbaden und Kassel
Kassel und Wiesbaden
die Herren Oberbürgermeister und Land-
räte — Jugendämter —
Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes
Hessen, Frankfurt a. M., Feuerbachstr. 50
die Arbeitsämter — Landesjugendausschuß
Hessen, Wiesbaden, Eiebricher Allee 32
Liga der Freien Wohlfahrtsverbände
Frankfurt am Main, Hebelstraße 17
die Wohlfahrtsverbände
Deutschen Gewerkschaftsbund — Landes-
bezirk Hessen, — Frankfurt am Main,
Wilhelm-Leuschner-Straße 69—77
Arbeitsgemeinschaft Hessischer Industrie-
und Handelskammern, Frankfurt am Main,
Börse
Arbeitsgemeinschaft der Handwerks-
kammern Hessen, Wiesbaden, Bahnhof-
straße 63

Betr.: Bundesjugendplan

Am 18. Dezember 1950 wurde der Bun-
desjugendplan als Aktion zur Förderung
der deutschen Jugend durch den Herrn
Bundeskanzler verkündet. Für die zentrale
Förderung der Jugendhilfe sind bis zum
Ende des laufenden Haushaltsjahres Bun-
desmittel in Höhe von etwa DM 53 Millio-
nen vorgesehen. Ziel der Maßnahmen im
Rahmen des Bundesjugendplanes ist die
Behebung der wirtschaftlichen und der
damit verbundenen sittlichen Jugendnot
sowie die staatspolitische Erziehung der
Jugend insbesondere auch im Sinne des
europäischen Gedankens.

Für die Finanzierung sind folgende
Wege vorgesehen:

- Kreditmaßnahmen für die Schaffung
von Lehr- und Arbeitsstellen in der
freien Wirtschaft,
- Einbeziehung von Maßnahmen zur Be-
hebung der Not der heimat-, berufs-
und arbeitslosen Jugend in die Kriegs-
folgenhilfe.
- Erhöhung des Haushaltsansatzes für
zentrale Maßnahmen der Jugendwohl-
fahrt.

Durch die Finanzierung sollen folgende
Gruppen zur Durchführung geeigneter
Maßnahmen im Rahmen des Bundesju-
gendplanes instandgesetzt werden:

- die freie Wirtschaft (durch Kredite),
- die Länder (durch Kostenübernahme
der Kriegsfolgenhilfe),
- die Jugendverbände und anderen Ju-
gendbetreuungsstellen (durch Zuschüsse
für zentrale Maßnahmen der Jugend-
wohlfahrt).

I.

Bezüglich der Kredite zur Schaffung
von Lehr- und Arbeitsstellen in der freien
Wirtschaft ist beabsichtigt, im Rahmen
eines größeren Kreditprogrammes für die
freie Wirtschaft zentral steuerbare Kre-
ditmittel für die Errichtung, die Wieder-
herstellung und den Ausbau von Lehr-
werkstätten zur Verfügung zu stellen. Im
wesentlichen sollen diese Lehrwerkstätten
bei Industriebetrieben entstehen. Dabei
soll eine Eigenfinanzierung durch die
Wirtschaft selbst in Höhe von 60% der
Investitionskosten vorgesehen werden.

II.

Der gemeinsame Erlaß des Herrn Bun-
desministers des Innern und des Herrn
Bundesministers der Finanzen vom 14. De-

zember 1950, betr. Einbeziehung von Maß-
nahmen zur Behebung der Not der heimat-,
berufs- und arbeitslosen Jugend in
die Kriegsfolgenhilfe bestimmt, daß im
Rahmen der Kriegsfolgenhilfe als verrech-
nungsfähig mit dem Bund anerkannt wer-
den:

Maßnahmen:

- Zur Ausbildung in einem ordentlichen
Lehr- oder Anlernverhältnis, einschließlich
der hierzu erforderlichen auswärtigen Un-
terbringung,
- Zur Grundausbildung außerhalb eines
ordentlichen Lehr- oder Anlernverhält-
nisses,
- Zur Erwerbsbefähigung der noch nicht
berufsfähigen Jugendlichen,
- Zur Erziehung und Erwerbsbefähig-
ung in Jugendgemeinschaftswerken.

III.

Nach den vorläufigen Richtlinien des
Herrn Bundesministers des Innern vom
20. Dezember 1950 über die Förderung von
Einrichtungen, die der Erziehung und Er-
werbsbefähigung dienen, kommen Zu-
schüsse für folgende Einrichtungen in
Frage:

- Jugendwohnheime (Lehrlingsheime und
Heime für Arbeiter unter 25 Jahren),
- Kurse und Lehrgänge (z. B. Nachhol-
kurse an Berufs- und Volkshochschulen,
die der Erziehung und Erwerbsbefähig-
ung dienen),
- gemeinnützige, betriebsnahe Lehrwerk-
stätten,
- gemeinnützige Grundausbildungslehrgänge
mit geregelter theoretischer und praktischer
Ausbildungsbetrieb,
- Jugendgemeinschaftswerke für Jugend-
liche, die nicht in ein Lehr-, Anlern-
oder Arbeitsverhältnis oder in eine son-
stige Ausbildung vermittelt werden
können.

IV.

Für die Gewährung von Zuschüssen zur
Jugendförderung (Jugendpflege) sind nach
den vorläufigen Richtlinien des Herrn
Bundesministers des Innern die Mittel für
nachstehende Aufgaben vorgesehen:

- für den internationalen Jugendaus-
tausch, für Errichtung, Ausbau und
Betrieb europäischer Jugendzentren
und die Einrichtung internationaler
Jugendgemeinschaftsdienste,
- für Errichtung, Ausbau und Betrieb
zentraler Ausbildungsstätten der Ju-
gendorganisationsstellen, die der staatspo-
litischen Erziehung dienen,
- für zentrale Führungsaufgaben der
Jugendorganisationen,
- für die Intensivierung der Jugendför-
derung in den Grenzgebieten,
- für die Förderung eines Bundesjugend-
forums,
- für die Förderung von Jugendzeit-
schriften und sonstigem Bildungsmate-
rial unter dem Gesichtspunkt der
staatspolitischen Erziehung und der
europäischen und gesamtdeutschen Zu-
sammengehörigkeit.

Es sollen vor allem Einrichtungen und
Projekte gefördert werden, bei denen
Aussicht besteht, daß sie nach einer ge-
wissen Anlaufzeit aus eigenen Mitteln
weitergeführt werden können.

Am 12. ds. Mts. hat sich ein Landes-
kuratorium „Bundesjugendplan“ konsti-
tuiert. Außer den Mitgliedern der Kabi-
nettskommission „Berufshot der Jugend“
(je ein Vertreter der hessischen Minister-
rien für Arbeit, Landwirtschaft und
Wirtschaft, des Innern, für Erziehung und

Volksbildung und der Finanzen) gehören
dem Kuratorium an: je ein Vertreter des
Landesarbeitsamtes Hessen, des Landes-
jugendausschusses, des Deutschen Ge-
werkschaftsbundes — Landesbezirk Hes-
sen — der Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern, der Ar-
beitsgemeinschaft hessischer Handwerks-
kammern, der Liga der freien Wohlfahrts-
verbände und der Arbeitsgemeinschaft
hessischer Jugendheimstätten.

Dem Landeskuratorium „Bundesjugend-
plan“ obliegt es, Einzelanträge zu sam-
meln, zu sichten, zu prüfen und an das
für die Durchführung des Bundesjugend-
planes zuständige Bundesministerium des
Innern weiterzuleiten. Ungeeignete An-
träge sind auszuschleiden. Anträge von
zentralen Organisationen und Verbänden
(von im Bundesjugendring zusammenge-
schlossenen Verbänden, von anerkannten
Wohlfahrtsorganisationen sowie von Kir-
chen) werden nach den vorläufigen Rich-
tlinien des Bundesinnenministeriums auch
dann weitergeleitet, wenn das Landeskura-
torium keine Möglichkeit sieht, den An-
trägen stattzugeben.

Um bei der Eilbedürftigkeit der Ange-
legenheit den Erfolg des Bundesjugend-
planes für Hessen zu sichern, sind An-
träge nach Ziffer III unmittelbar an die
der Abteilung Jugendwohlfahrt des Hess.
Innenministeriums angeschlossene Ge-
schäftsstelle des Landeskuratoriums „Bun-
desjugendplan“ zu richten. Die Anschrift
lautet:

Der Hessische Minister des Innern — Ju-
gendwohlfahrt — Geschäftsstelle des Lan-
deskuratoriums „Bundesjugendplan“ Wies-
baden, Adolfsallee 34

Anträge nach Ziffer IV sind zunächst
dem Hess. Ministerium für Erziehung und
Volksbildung — Referat Jugendpflege —,
Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 4, zuzu-
leiten, von wo aus die Weiterleitung an
die Geschäftsstelle des Landeskuratoriums
erfolgt.

Die von den Antragstellern jeweils zu
beachtenden Punkte sind im Merkblatt für
die Gewährung von Zuschüssen aus Bun-
desmitteln zur Erstellung von Jugendwohn-
heimen und anderen Einrichtungen, die
der Erziehung und Erwerbsbefähigung der
Jugend dienen (Anlage 1), für die Gewäh-
rung von Zuschüssen zur Jugendförderung
im Rahmen der Jugendpflege (Anlage 2)
zusammengefaßt.

Es empfiehlt sich, Einzelanträge für die
vorbezeichneten Maßnahmen und Aufga-
ben schnellstmöglich einzureichen.

Der späteste Zeitpunkt für die Über-
mittlung von Anträgen an die Geschäfts-
stelle des Landeskuratoriums, die aus Mit-
teln des Haushaltes 1950 bewilligt werden
sollen, ist der 15. Februar 1951, da die
Anträge bis zum 1. März 1951 dem Herrn
Bundesminister des Innern vorliegen müs-
sen.

Zu Ziffer I (Kreditmaßnahmen für die
freie Wirtschaft) sind noch keine näheren
Einzelheiten bekannt. Es wird deshalb ge-
beten, von der Einreichung diesbezüglicher
Anträge solange abzusehen, bis ent-
sprechende Bekanntmachung erfolgt.

Über die Förderung der Erziehung und
Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rah-
men der Kriegsfolgenhilfe (Ziffer II), Art
der verrechnungsfähigen Maßnahmen und
die Voraussetzung für die Kostenverrech-
nung ergeht in Kürze besonderer Erlaß.
Wiesbaden, 16. I. 1951

Der Hess. Minister für Arbeit, Land-
wirtschaft und Wirtschaft

Der Hessische Minister des Innern

Der Hess. Minister für Erziehung und
Volksbildung

Merkblatt

für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesjugendplanes zur Erstellung von Jugendwohnheimen und anderen Einrichtungen, die der Erziehung und Erwerbsbefähigung der Jugend dienen.

1. Zuschüsse kommen für folgende Einrichtungen in Frage:

- Jugendwohnheime (Lehrlingsheime und Heime für Arbeiter unter 25 Jahren),
- Kurse und Lehrgänge (z. B. Nachholkurse, Kurse an Berufs- und Volkshochschulen, die der Erziehung und Erwerbsbefähigung dienen),
- gemeinnützige, betriebsnahe Lehrwerkstätten,
- gemeinnützige Grundausbildungslehrgänge mit geregelter theoretischem und praktischem Ausbildungsbetrieb,
- Jugendgemeinschaftswerke für Jugendliche, die nicht in ein Lehr-, Anlern- oder Arbeitsverhältnis oder in eine sonstige Ausbildung vermittelt werden können.

(Bei Jugendgemeinschaftswerken müssen die Träger der Maßnahmen Selbstverwaltungskörperschaften oder Jugend-, Wohlfahrts- oder Wirtschaftsverbände sein).

2. Die Zuschüsse können nur für Einrichtungen gewährt werden, die nach der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage von den zuständigen Behörden als notwendig und zweckmäßig anerkannt werden.

3. Arbeitsamt und Jugendamt müssen der Durchführung der Maßnahme zustimmen und bestätigen, daß Aussicht auf Erreichung des beabsichtigten Zweckes besteht.

4. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Mittel für den Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger können die Zuschüsse nur in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten einer Einrichtung zu den Aufwendungen gewährt werden, welche dem Prozentsatz der Kriegsfolgenhilfeempfänger unter den Jugendlichen entsprechen, die in dieser Einrichtung betreut werden.

5. Voraussetzung eines Bundeszuschusses ist, daß die betreffenden Träger zu der Einrichtung im Rahmen des ihnen nur irgendwie Möglichen beitragen. Alle Zuschüsse, die aus sonstigen öffentlichen Mitteln (z. B. seitens des Hauptamtes für Soforthilfe sowie aus dem McCloy-Fonds) zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Bemessung des Bundeszuschusses voll zu berücksichtigen.

6. Der Errichtung von Jugendwohnheimen wird die Erweiterung von im Bau befindlichen Jugendwohnheimen gleichgestellt. Mit dem Bau darf erst nach dem 1. Oktober 1950 begonnen worden sein.

7. Zuschüsse können ausnahmsweise und unter den Voraussetzungen der Ziffer 5 auch insoweit für im Bau befindliche Jugendwohnheime gegeben werden, als bei diesen der Finanzierungsplan unverschuldet durch die Entwicklung gesprengt wurde. Eine Minderung der Eigenfinanzierung und der zugesagten öffentlichen Mittel kann keinen Antrag auf Bundeszuschuß begründen.

8. In den Einzelanträgen sind folgende Angaben zu machen:

- Name des Trägers der Einrichtung,
- kurze Beschreibung der Einrichtung,
- Gesamtkostenplan,
- Gesamtfinanzierungsplan (Eigenmittel, gesicherte oder in Aussicht gestellte Zuschüsse, Darlehen, erbetener Zuschuß des Bundes),
- voraussichtliche Gesamtzahl der laufend betreuten Jugendlichen,

Anlage 1

f) voraussichtliche Zahl der betreuten Jugendlichen aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger,

g) Erklärung über die Bereitschaft, bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis einzureichen,

b) Erklärung über die Bereitschaft, dem Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und dem Bundesministerium des Innern auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren,

i) Erklärung über die Bereitschaft, den Zuschuß zurückzuzahlen, falls der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Bundesministeriums des Innern geändert wird.

9. Den Einzelanträgen sind beizufügen:

Bescheinigungen des örtlich zuständigen Jugendamtes und des Arbeitsamtes lt. Ziff. 3. Auch negative Stellungnahmen der genannten Ämter sind den Anträgen beizufügen.

10. Die Einzelanträge sind möglichst gehftet in der Reihenfolge nach Ziffer 8 und 9 unmittelbar an folgende Anschrift zu senden:

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt — Geschäftsstelle des Landeskuratoriums „Bundesjugendplan“ Wiesbaden, Adolfsallee 34.

Von hier aus wird die Weiterleitung der Einzelanträge nach Überprüfung durch das Landeskuratorium an den für die Durchführung des Bundesjugendplanes zuständigen Herrn Bundesministers des Innern veranlaßt.

Abschriften der Anträge sind den jeweils zuständigen Landesjugendämtern Darmstadt, Kassel und Wiesbaden und dem Landesarbeitsamt Hessen in Frankfurt am Main zu übersenden.

11. Der späteste Zeitpunkt für die Übermittlung von Anträgen an die Geschäftsstelle des Landeskuratoriums, die aus Mitteln des Haushaltes 1950 bewilligt werden sollen, ist der 15. Februar 1951, da die Anträge bis zum 1. März 1951 dem Herrn Bundesminister des Innern vorliegen müssen.

12. Von den Antragstellern ist zu beachten, daß zu den Personengruppen der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören: Heimatvertriebene, Evakuierte, Zugewanderte aus der sowjet. Besatzungszone und der Stadt Berlin, Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie Heimkehrer, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen.

Anlage 2

Merkblatt

für die Gewährung von Zuschüssen zur Jugendförderung im Rahmen der Jugendpflege

1. Zuschüsse kommen für die nachstehenden Aufgaben in Frage:

- Internationaler Jugendaustausch, Errichtung, Ausbau und Betrieb europäischer Jugendzentren, Einrichtung internationaler Jugendgemeinschaftsdienste;
- Errichtung, Ausbau und Betrieb zentraler Ausbildungsstätten der Jugendorganisationen, die der staatspolitischen Erziehung dienen;
- zentrale Führungsaufgaben der Jugendorganisationen;
- Intensivierung der Jugendförderung in den Grenzgebieten;
- Förderung von Jugendzeitschriften und sonstigem Bildungsmaterial unter dem Gesichtspunkt der staatspolitischen Erziehung und der europäischen und gesamtdeutschen Zusammengehörigkeit.

Es sollen vor allem Einrichtungen und Projekte gefördert werden, bei denen Aus-

sicht besteht, daß sie nach einer gewissen Anlaufzeit aus eigenen Mitteln weitergeführt werden können.

2. Bei den Einzelanträgen nach Ziffer 1 a) bis e) sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Rechtsform der Organisation;
- Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;
- Gesamtkostenplan;
- Gesamtfinanzierungsplan (Eigenmittel, gesicherte oder in Aussicht gestellte Zuschüsse, Darlehen, erbetener Zuschuß des Bundes);
- Erklärung über die Bereitschaft, bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis einzureichen;

f) Erklärung über die Bereitschaft, dem Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und dem Bundesministerium des Innern auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren;

g) Erklärung über die Bereitschaft, Zuschüsse für den Ankauf von Grundstücken, die Errichtung von Gebäuden und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen größeren Wertes zurückzuzahlen, falls die genannten Objekte innerhalb von zehn Jahren einem anderen Zwecke als dem der Jugendwohlfahrt zugeführt werden;

h) (bei Einzelanträgen oder Sammelanträgen, die die Summe von 30 000 D-Mark übersteigen) Vorlage eines Wirtschaftsplanes, der anfordernden Stelle für das laufende Rechnungsjahr, aus dem sich Einnahme und Ausgaben entnehmen lassen;

i) (bei erstmaligen Anträgen von zentralen Jugendorganisationen) Vorlage von Unterlagen, aus denen sich ein Bild über Umfang und Tätigkeit der Organisation gewinnen läßt;

k) bei Anforderungen für Zeitschriften und sonstigem Bildungsmaterial sind noch folgende Angaben zu machen:

- Name der Zeitschrift bzw. des Bildungsmaterials,
- Name des Herausgebers, des Schriftleiters und des Verlags,
- Rechtsform des Verlags,
- Höhe der Auflage,
- Art des Bezieherkreises,
- Art des Vertriebes,
- Verbreitungsgebiet,
- Aufgabenstellung,
- genauer Finanzierungsplan mit Begründung, weshalb und in welcher Höhe ein Zuschuß vom Bund erbeten wird,

kk) Erklärung über die Bereitschaft, für zwölf Monate laufend Exemplare der Zeitschrift oder des Bildungsmaterials dem Bundesministerium des Innern kostenlos zu überlassen.

3. Es werde zur Verfügung gestellt (im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel)

- für zentrale Lehrgänge der Jugendorganisationen, die der staatspolitischen Erziehung dienen, 3 DM pro Verpflegungstag und Teilnehmer (bei Antragstellung Lehrgangsplan mit Benennung der Referenten beilegen);
- für den internationalen Jugendaustausch 50 Prozent der Fahrkosten für deutsche und ausländische Jugendliche innerhalb der Bundesrepublik und 1,50 D-Mark pro Tag für ausländische Jugendliche während des Aufenthaltes in Deutschland.

4. Die Anträge gem. 1. a) und d) der freien und der behördlichen Jugendpflege sind der Dringlichkeit wegen unmittelbar dem Ministerium für Erziehung und Volksbildung, Referat VI, Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 4, vorzulegen.

Die Anträge der Organisationen können dem Bundesministerium des Innern unmittelbar vorgelegt werden unter gleich-

zeitiger Zustellung einer Durchschrift an das Referat für Jugendpflege im Ministerium für Erziehung und Volksbildung.

5. Über die Maßnahmen zur Intensivierung

für Jugendförderung in den Grenzgebieten ergeht ein besonderer Erlaß. Der späteste Zeitpunkt für die Übermittlung von Anträgen, die aus Mitteln

des Haushaltes 1950 bewilligt werden sollen, ist der 15. Februar 1951, da die Anträge bis zum 1. März 1951 dem Bundesministerium des Innern vorliegen müssen.

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

56

An die
Gemeindeaufsichtsbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.
Betr.: Haushaltsführung der Gemeinden
und Gemeindeverbände.

I.

1. In den letzten Jahren war infolge der verspäteten Verabschiedung der Gesetze zur Regelung des Finanzausgleichs eine zeitgerechte Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht möglich gewesen. Soweit voraussichtlich werden die ab Rechnungsjahr 1951 beabsichtigten Änderungen des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950 (GVBl. S. 119) so rechtzeitig erfolgen, daß die Aufstellung und Vorlage der Haushaltspläne bei der Aufsichtsbehörde von den Gemeinden und von den Landkreisen fristgerecht vorgenommen werden kann (§ 84 HGO, §§ 46, 49 HKO).

2. Von den Bezirksverbänden werden die in §§ 4 und 7 GemFinGes. vom 15. Dezember 1933 vorgesehenen Vorlagetermine im Hinblick auf die völlige Umgestaltung ihrer Haushaltspläne nicht eingehalten werden können. Ich habe mich daher auf Antrag der Bezirksverbände mit einer Hinausschiebung dieses Termins (1. Februar) unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß die voraussichtliche Höhe der Bezirksumlagen rechtzeitig bekanntgegeben wird.

3. Die Gliederung der Haushaltspläne ist ab Rechnungsjahr 1951 nach dem im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen ergangenen Erlaß vom 19. Oktober 1950

IVc (3) — 06/03

Nr. 1155 — 1/2 — (10/50) IIIb

Die von den Landkreisen bisher zu beachtende Verordnung vom 15. März 1948 IVc (3) — 06/03 Nr. 1155 — 1/2 — (10/50) IIIb (Staatsanzeiger Nr. 13) über die Aufstellung der Haushaltspläne wird im Zuge der Neufassung des Musters 3 zur GemHVO und der Einführung einer finanzstatistischen Kennziffer entsprechend geändert werden. Der Erlaß einer Verordnung hierzu ist in Vorbereitung.

4. Die Haushaltssatzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen als solche keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Genehmigungspflichtig sind jedoch die in dem § 86 HGO und § 7 GemFinGes. aufgeführten Teile der Haushaltssatzung.

II.

Im einzelnen ist bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1951 folgendes zu beachten:

1. Im gegenwärtigen Zeitpunkt können noch keine endgültigen Angaben darüber gemacht werden, wie der Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 1951 gestaltet sein wird. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können jedoch die Schlüsselzuweisungen in der gleichen Höhe wie im Vorjahre in Ansatz bringen, sofern eine Änderung der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen maßgebenden Steuerkraftmeßzahlen nicht eingetreten ist.

An den Umlagegrundlagen wird sich voraussichtlich nichts ändern; nur für die Gewerbesteuer werden zeitnähere Meßbeträge zugrunde gelegt werden. (Aufkommen 1. Oktober 49—30. September 50 umgerechnet).

2. Auf Grund § 17 FinAusglGes können im Rechnungsjahr 1951 unter Beachtung der Richtlinien vom 11. September 1950 (Staatsanzeiger S. 406) Staatsbeihilfen beantragt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß an diese Anträge der strengste Maßstab angelegt werden muß. Insbesondere können Staatsbeihilfen nur dann gewährt werden, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände selbst alle Möglichkeiten zur Herbeiführung eines ausgeglichenen Haushalts ausgeschöpft haben. Staatsbeihilfen können nur dann gewährt werden, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben aus eigenen Kräften nicht zu erfüllen vermögen. Mittel aus dem Landesausgleichsstock können weder mittelbar noch unmittelbar für freiwillig übernommene und vermeidbare Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, auch wenn die Durchführung an sich wünschenswert ist.

Die Veranschlagung von Staatsbeihilfen, die zur Abdeckung eines Haushaltsbedarfs des ordentlichen Haushaltsplanes gewährt werden, darf erst erfolgen, wenn eine bindende Zusage über die Gewährung einer Beihilfe nach § 17 FinAusglGes vor-

liegt. Im übrigen sind Maßnahmen, die durch Staatsbeihilfen mitfinanziert werden sollen, im außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (vgl. III 3).

Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise), die eine Beihilfe aus dem Landesausgleichsstock erhalten, haben am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahrs über die (zweckgebundene) Verwendung dieser Beihilfen sowie über die Verwendung der Zuschüsse für kommunale Bauvorhaben den Regierungspräsidenten Nachweise vorzulegen. Von den kreisangehörigen Gemeinden sind die Nachweise auf dem Dienstweg vorzulegen. In den Nachweisen sind die Staatszuschüsse mit ihrer Zweckbestimmung einzeln aufzuführen und die entsprechende Verwendung durch den Bürgermeister (Landrat) und den Kassenleiter zu bescheinigen. Für die ggfs. von den Bezirksverbänden vorzulegenden Verwendungsnachweise gilt dies demgemäß.

3. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Steuerkraft voll auszunutzen, sofern dies zum Ausgleich ihres Haushalts erforderlich ist. Die Steuerkraft ist als ausgenutzt anzusehen, wenn folgende Hebesätze zur Anwendung gelangen:

	Grundsteuer v. d. land- u. forstwirtschaftl.- Betrieben	Grundsteuer von den Grundstücken	Gewerbesteuer nach Ertrag falls Lohnsummensteuer	
			nicht erhoben wird	erhoben wird
In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern	120 vH.	180 vH.	200 vH.	200 vH.
In Gemeinden von 2000 bis zu 25 000 Einwohnern . .	120 vH.	200 vH.	250 vH.	220 vH.
In Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern . .	120 vH.	250 vH.	300 vH.	240 vH.

Liegen die Steuersätze unter diesen Hebesätzen, so müssen sie erforderlichenfalls zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs erhöht werden. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verhältnis der einzelnen Hebesätze zueinander den Richtsätzen angeglichen wird, die in Abschnitt IV der Ausführungsanweisung vom 7. Juli 1939 — RMBl. IV S. 1415 — vorgegeben waren. Wegen der Festsetzung der Realsteuerhebesätze weise ich im übrigen auf den Runderlaß vom 20. Dezember 1948 (Staatsanzeiger Nr. 51 S. 545) hin.

Nach § 2 EinfGesRealGes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) können die Realsteuerhebesätze im Laufe des Rechnungsjahrs nur einmal geändert werden, und zwar durch Erlaß einer entsprechenden Nachtragshaushaltssatzung. Die Nachtragshaushaltssatzung muß in diesem Falle bis zum 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahrs rechtswirksam erlassen sein. Die durch eine Nachtragshaushaltssatzung geänderten Steuersätze wirken sich dann vom Beginn des Rechnungsjahrs aus (siehe auch Entscheidung des Preuß. OVG Bd. 77 S. 283).

Die Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres gilt nur für die sog. Jahressteuern, nicht für die sonstigen Abgaben, insbesondere nicht für Beiträge und Gebühren, wie auch nicht für eine Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer nach § 2 Absatz 2 EinfGesRealGes.

4. Das Hessische Lohnsummensteuergesetz vom 13. April 1948 (GVBl. S. 89) ist am 31. Januar 1950 außer Kraft getreten. Durch gemeinsamen Erlaß vom 26. April 1950 (Staatsanzeiger S. 163) hat der Mi-

nister der Finanzen und der Minister des Innern Richtlinien zur Erhebung der Lohnsummensteuer nach § 6 des Gewerbesteuergesetzes erlassen. Diese Richtlinien betreffen die Neueinführung der Lohnsummensteuer, nicht die Weitererhöhung einer bereits vor dem Hessischen Lohnsummensteuergesetz von 1948 erhobenen Lohnsummensteuer. Eine Erhöhung der Lohnsummensteuer bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und bei Festsetzung eines Hebesatzes von über 500 v. H. meiner Zustimmung nach Abschnitt II Ziffer 2 der Richtlinien vom 26. April 1950 (Staatsanzeiger S. 163).

5. Die Veranlagung zur Gewerbesteuer für den DM-Zeitraum 1948/1949 wird von den Finanzämtern im wesentlichen im Februar 1951 abgeschlossen sein. In Auswirkung der Abschreibungsöglichkeiten nach dem Einkommensteuergesetz und dem Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 28. 12. 1950 (Bundesgesetzblatt 1951 Nr. 1) kann der der Gewerbesteuer unterliegende Gewerbeertrag zurückgehen. Wird hierdurch der Ausgleich der gemeindlichen Haushaltspläne gefährdet, haben die Gemeinden dafür zu sorgen, daß der Ausgleich auf andere Weise herbeigeführt wird. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob die Lohnsummensteuer eingeführt werden muß und diese Belastung von den Gewerbebetrieben getragen werden kann.

6. Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden ist im Unterabschnitt 2 des EinfGesRealGes. vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) und in der Verordnung vom 14. April 1950 (GVBl. S. 89) geregelt. Da nach dem Ab-

fahrungen der letzten Jahre die hier festgesetzten Fristen zu kurzfristig bemessen waren, werden durch eine Änderungsverordnung zu der Verordnung vom 14. April 1950 neue Fristen bestimmt werden. Die Gemeinden sind über die neuen Fristen durch Fernschreiben vom 22. Dezember 1950 — IVc (1) 32 c — 10 — 02 Tgb.-Nr. 5632/50 — unterrichtet.

7. Die Zahlung der Polizeikostenzuschüsse erfolgt bis auf weiteres nach den Richtlinien, die mit Erlaß vom 8. August 1950 den Regierungspräsidenten als Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Regelung der Polizeikostenzuschüsse vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 87) mitgeteilt worden sind.

8. Zu den Kosten der Berufsschulen (für alle Arten von Berufsschulen) zahlt das Land einen jährlichen Zuschuß von 20.— DM je Berufsschüler in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden. Von diesem Betrage werden jedoch von dem Minister für Erziehung und Volksbildung 10% = 2.— DM als Baukostenzuschuß für die Instandsetzung von Berufsschulgebäuden und 1.— DM für die Ausbildung und Fortbildung der Berufsschullehrer einbehalten. Die effektiv zur Auszahlung kommenden Staatszuschüsse betragen somit 17.— DM jährlich je Berufsschüler. Diese Zuschüsse sind von den Kreisen und Gemeinden als Träger der Berufsschulen in ihren Haushaltsplänen zu veranschlagen.

Für den Regierungsbezirk Darmstadt bleibt es für 1951 bei der bisherigen Regelung: die sämtlichen Kosten der Berufsschulen gehen zu Lasten der Berufsschulträger; von den persönlichen Kosten (einschließlich der Beiträge zu den Ruhegehaltskassen, den Ruhegehältern usw.) übernimmt das Land 25 %, den Rest von 75 % der persönlichen Kosten haben die Kreise zu tragen. Als Anhaltspunkt für die Veranschlagung im Haushaltsplan 1951 kann dienen, daß im Rechnungsjahr 1950 der Anteil der Kreise (75 %) umgerechnet auf die Gesamtzahl der Berufsschulpflichtigen je Kopf 54,75 DM betragen hat.

9. Bei der Veranschlagung der Kosten für die gemeindlichen höheren Schulen haben die Gemeinden darauf zu achten, daß die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen notwendigen Mittel ordnungsgemäß in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Die Stellenpläne für die gemeindlichen höheren Schulen sind nach den Vorschriften des Ministers für Erziehung und Volksbildung aufzustellen. Das anzustrebende Ziel ist hierbei, daß für jede Klasse der höheren Schulen 1,5 Lehrpersonen vorhanden sind.

Für den Regierungsbezirk Darmstadt gilt hinsichtlich der gemeindlichen höheren Schulen das Gesetz vom 10. Oktober 1939 betreffend Kosten der höheren Schulen (Hess. Reg.-Bl. Nr. 19).

Zuschüsse des Landes für Zwecke der gemeindlichen höheren Schulen werden auf besonderen Antrag durch den Herrn Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeschüttet. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch derart gering, daß nur in ganz besonders gelagerten Fällen mit einer Beihilfe gerechnet werden kann.

Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock des Landes für gemeindliche höhere Schulen können nur gewährt werden, wenn die höhere Schule eine außergewöhnliche Belastung der Gemeinde (des Gemeindeverbands) darstellt. Dies wird nur dann als vorliegend angesehen werden können, wenn von der Schulortsgemeinde für ihre eigenen Schüler mehr als 200.— DM jährlich als Zuschuß aufgewendet werden. Im übrigen gelten auch für diese Beihilfenanträge die Richtlinien vom 7. Oktober 1950 (Staatsanzeiger S. 406) zu § 17 des FinAusgl.-Ges.

10. Hinsichtlich der Zuschüsse für die Gesundheitsämter und der Straßenunterhaltungsbeträge wird bemerkt:

a) Die Zuschüsse zu den Gesundheitsämtern werden voraussichtlich unverändert mit 0,35 DM je Einwohner bleiben.

b) Die Straßenunterhaltungsbeträge bleiben voraussichtlich in gleicher Höhe wie im Vorjahre. Ob die Beträge für den dritten und vierten km bei Landstraßen II. Ordnung je 1000 Einwohner erhöht werden können, ist noch nicht entschieden.

11. Nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes sind die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zur Erhebung einer Umlage verpflichtet, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Haushaltsausgleich nicht ausreichen; die gleiche Verpflichtung besteht für den Regierungsbezirk Darmstadt hinsichtlich der Landesumlage. Die Richtlinien, nach denen diese Umlagen und die Kreisumlage zu erheben sind, werden durch Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz 1951 geregelt werden. Mit wesentlichen Änderungen gegenüber 1950 ist nicht zu rechnen. Lediglich für die Gewerbesteuer wird ein zeitnäherer Meßbetrag vorgesehen werden. Die Bezirksverbände (Landkreise) werden daher angewiesen, den voraussichtlichen Hebesatz zur Umlage den Landkreisen und kreisfreien Städten (kreisangehörigen Gemeinden) so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Aufstellung der Haushaltspläne keine Verzögerung erleidet. Bei Zugrundelegung der Umlagegrundlagen des Haushaltsjahres 1950 und des Finanzbedarfs für das Jahr 1951 muß es möglich sein, eine Schätzung des Hebesatzes zur Bezirksumlage und Kreisumlage vorzunehmen. Später notwendige Änderungen des Hebesatzes und eine damit eventuell verbundene Erhöhung der Umlage sind erforderlichenfalls durch Nachtragshaushaltssatzung vorzunehmen.

Die Landkreise haben die Vorschriften des § 10 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz und Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 10 Finanzausgleichsgesetz zu beachten. Hiernach bedürfen Umlagen, die mehr als 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen betragen, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Die Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn eine unterschiedliche Heranziehung der Umlagegrundlagen beabsichtigt ist und in diesem Falle der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 1/4 des niedrigsten Hundertsatzes beträgt.

Unter Abschnitt II Ziffer 3 Absatz 3 dieses Erlasses habe ich darauf hingewiesen, daß nach § 2 EinfGesRealstGes. die Gemeinden ihre Realsteuerhebesätze im Laufe des Rechnungsjahres nur einmal ändern dürfen. Die Nachtragshaushaltssatzung als Rechtsgrundlage hierfür muß bis zum 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres erlassen sein. Diese Vorschrift macht es erforderlich, den Landkreisen und Bezirksverbänden vorzuschreiben, eine eventuell notwendig werdende Erhöhung der Bezirks- (Kreis-) Umlage so rechtzeitig in die Wege zu leiten, daß den Gemeinden (Landkreisen) im Falle einer hierdurch notwendig werdenden Erhöhung ihrer Realsteuerhebesätze die Einhaltung der Frist nach § 2 Absatz 2 des EinfGesRealstGes. möglich ist.

12. Für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen sind die Gebühren so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Verwaltungs- und den Unterhaltungskosten gehören auch die

Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals sowie die jährlichen Zuführungen zu den Erneuerungsrücklagen.

Eine große Zahl von Gemeinden hat Wasserversorgungsanlagen, deren Wasserrohrnetze seit 50 und mehr Jahren in Betrieb sind und in absehbarer Zeit einer Erneuerung bedürfen. In anderen Fällen sind Erweiterungen der Wassergewinnungsanlagen erforderlich. Bei der Überprüfung der Beihilfenanträge für diese Maßnahmen wird meist berichtet, daß Eigenmittel nicht zur Verfügung stehen. Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft hat mich unter dem 5. September 1950 — L I c 4770 a/50 LK 62. 2. 4. — davon unterrichtet, daß er seine Zustimmung für die Gewährung von Beihilfen und verbilligten Krediten für diese Zwecke in Zukunft davon abhängig machen wird, ob die Gemeinden in hinreichender Weise durch Erheben eines entsprechenden Wassergeldes und Bildung von zweckgebundenen Rücklagen von sich aus zu der Finanzierung beitragen. Hierbei wird ein Wassergeld von 0,30 DM für den cbm als vertretbar angesehen. Ob und unter welchen Umständen die Einführung oder Festsetzung eines Wassergeldes in dieser Höhe möglich ist, ist nach den mit RdErl. 9/49 vom 1. Juli 1949 mitgeteilten Richtlinien der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu prüfen (vergl. Erl. MdI IV 303/0 vom 29. September 1949). Über Anträge auf Erhöhung oder Neueinführung gemeindlicher Gebühren entscheidet der Regierungspräsident (vergl. Gemeinsamen Erlaß MfALW und MdI vom 26. November 1949 — Staatsanzeiger S. 521 —).

13. Einen wichtigen Teil des Gemeindevermögens stellt der Gemeindevald dar. § 60 HGO. ist in diesem Zusammenhang besonders zu beachten. Nach dieser Vorschrift ist das Gemeindevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten. § 60 aaO. bestimmt weiterhin, daß für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus dem ordentlichen Haushalt in Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen anzusammeln sind. Dies bedeutet, daß die Gemeinden Forstrücklagen, und zwar in der Form von Erneuerungsrücklagen anzusammeln haben. Diese Forstrücklagen dienen zur Deckung der durch die Wiederaufforstung entstehenden außerordentlichen Aufwendungen. Die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage für Zwecke des Gemeindevaldes stellt somit eine Maßnahme der Vermögenserhaltung im Sinne § 63 HGO dar. Es ist außerordentlich bedenklich und verstößt gegen kommunalwirtschaftliche Grundsätze, wenn Gemeinden Einnahmen aus Sonderfällen als allgemeine Deckungsmittel des ordentlichen Haushalts verwenden und hiervon keinerlei Zuführungen zu den Erneuerungsrücklagen vornehmen.

14. Das elektrische Versorgungsnetz einer Gemeinde stellt einen wesentlichen Teil des Gemeindevermögens dar. Wie festgestellt worden ist, hat eine Anzahl von Gemeinden den Einheitstarif für Haushalts- und gewerblichen Strom noch nicht eingeführt. Diesen Gemeinden wird daher empfohlen, die Umstellung der veralteten Tarife auf den Einheitstarif zum nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

III.

1. Die persönlichen Ausgaben stellen in den Haushalten einen beträchtlichen Ausgabeposten dar. Es muß darauf geachtet werden, daß das Personal der Kommunalverwaltungen, der Anstalten, Einrichtun-

gen und Betriebe nach Zahl, Eignung und Leistung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht und daß die Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Gemeindeverwaltung stehen. Es erscheint äußerst bedenklich, wenn ein Prozentsatz von 40 vom Hundert von den Gesamtausgaben einer Gemeinde allein für persönliche Ausgaben aufgewendet werden. Es muß erreicht werden, daß die persönlichen Ausgaben einer Gemeinde mittlerer Größe ohne Berücksichtigung der persönlichen Ausgaben für die Lehrpersonen und die Bediensteten der gemeindlichen Betriebe, Anstalten und Einrichtungen nicht über 30 vom Hundert liegen.

Besonders auffallend ist, daß der Abbau der Wirtschafts- und Ernährungsämter nicht zu einer spürbaren Verringerung des Personalbestandes geführt hat. Wenn hierfür auch manche Gründe angeführt werden können (z. B. rechtliche Schwierigkeiten, Einrichtung der Soforthilfämter u. a. m.), so bleibt doch der Personalabbau in einigen Gemeinden und Gemeindeverbänden erheblich hinter dem zurück, was hätte erreicht werden können. Notwendig werdende Entlassungen sind nach den Richtlinien des Direktors des Landespersonalamtes vom 6. Oktober 1948 (Staatsanzeiger Nr. 42 S. 447) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Oktober 1950 — II LA 281/50 — hin. In diesem Urteil ist ausgeführt, daß der Personalabbau in erster Linie zu Lasten der Berufsfremden durchgeführt werden soll und daß Personen, die eine besondere Verwaltungsbildung erfahren haben, erst in letzter Linie für eine Entlassung in Frage kommen. Ein solches Vorgehen liegt nicht nur im Interesse einer geordneten Verwaltung, sondern auch im Interesse der Berufsfremden selber, die in ihrem erlernten Beruf in der Regel besseres zu leisten vermögen als in der Verwaltung.

2. Auch bei Veranschlagung der sogenannten „Verfügungsmittel“ ist äußerster Sparsamkeit zu üben. Von der Aufstellung von Richtsätzen für die Dotierung dieses Haushaltsansatzes sehe ich ab, weise aber nochmals ausdrücklich darauf hin, daß Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mit Beihilfen des Landes aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen rechnen können, wenn für die freiwilligen Aufwendungen Ausgaben vorgesehen sind, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistungskraft der Gemeinde und des Gemeindeverbandes stehen. Einer strengen Überprüfung sind in diesem Zusammenhang besonders die Ausgaben für die Kraftwagenhaltung zu unterziehen.

3. Außerordentliche Aufwendungen sind regelmäßig im außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen, sofern die Finanzierung ganz oder zum Teil aus Rücklage- und Kreditmitteln oder aus Staatsbeihilfen erfolgen soll. Ist auf diese Weise die volle Deckung des Vorhabens nicht möglich, so kann zur Sicherstellung der Restfinanzierung die Zuführung eines angemessenen Anteilbetrages aus dem ordentlichen Haushaltsplan an den außerordentlichen Haushaltsplan erfolgen. Zuführungen an den außerordentlichen Haushaltsplan aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sind jedoch nicht statthaft, wenn dadurch der Ausgleich des ordentlichen Haushalts gefährdet ist.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 91 HGO geleistet werden. Der RdErl. des RMdI vom 30. August 1939 betr. Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich — RMBliv. Sp. 1811 — hat

zwar im Erlaßwege die entsprechende Bestimmung des § 91 DGO geändert. Durch § 118 der HGO sind aber die der HGO entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

4. Die nach §§ 78 HGO, 74 GemFinGes. erforderliche Aufsichtsbehördliche Genehmigung für Darlehensaufnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände ist erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen gemäß §§ 13, 14 des Gemeinde-Umschuldungs-Gesetzes vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 647) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 456) zu erteilen. Wegen der Zustimmung nach §§ 13, 14 GUG für die Gemeindeverbände verweise ich auf den Erlaß des Ministers des Innern und Ministers der Finanzen vom 17. Mai 1950 IVc 33 c — 13/03.

H 1154 — 9/44 — (3/50) III b.

Für die Gemeinden wird ein gesonderter Erlaß mit dem Minister der Finanzen ergehen. Bei der Genehmigung von Anträgen auf Darlehensaufnahmen und der Übernahme von Bürgschaften (Gewährsverträgen) bitte ich, die in dem Verein (RMBliv. S. 1817) angeführten Wertgrenzen zu beachten.

5. Die Durchführung von Maßnahmen, die im Kreditwege finanziert werden sollen, darf erst erfolgen

a) wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Aufnahme des betreffenden Darlehens erfolgt ist und

b) die dafür vorgesehenen Darlehen eingegangen sind, oder der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist (§ 90 HGO).

Hierbei ist es Sache der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Genehmigung nach § 78 HGO und § 74 GemFinGes. so rechtzeitig zu beantragen, daß die Prüfung der Anträge ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

6. Einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf die Projektierung von größeren Bauvorhaben. Insbesondere muß bei der Planung von Krankenhäusern die Prüfung sich auch darauf erstrecken, ob der künftige laufende Unterhaltungsaufwand der Leistungskraft der ausführenden Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht, da in der Regel die Unterhaltung von Krankenhäusern, Altersheimen oder sonstigen Einrichtungen der Gesundheitspflege Zuschüsse erfordern.

Bei der Planung von Siedlungs- und sonstigen Wohnungsbauten ist gleichzeitig die Finanzierung der Anschlüsse für Gas, Wasser, Elektrizität und Kanalisation für diese Bauvorhaben in Betracht zu ziehen.

Alle aus öffentlichen Mitteln bezahlten oder geförderten Maßnahmen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben (§ 44 GemHVO).

Gemeinden und Gemeindeverbände, die diese Überlegung bei der Durchführung der vorstehend aufgeführten Vorhaben außer Betracht lassen und dadurch später in finanzielle Notlage geraten, können nicht damit rechnen, daß ihnen der Staat mit zusätzlichen Zuwendungen aus den Schwierigkeiten heraushilft.

7. Hinsichtlich der laufenden Instandsetzung der Straßen verweise ich auf den Runderlaß des RuPrMdI und des RFM vom 13. Februar 1936 — V Wi 26/36 und Su 375 — o/1905 I (MinBliv. S. 215) (vergl. Erlaß vom 17. Mai 1950 betreffend die Aufnahme von Darlehen für die Gemeinden und Gemeindeverbände).

8. Nach § 11 FinAusglGes. vom 4. August 1950 (GVBl. S. 119) sind die Landkreise verpflichtet, einen besonderen Ausgleichsstock zugunsten ihrer Gemeinden zu bilden. Bei der sehr unterschiedlichen Lei-

stungsstärke der kreisangehörigen Gemeinden kann hierauf auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 10 v. H. der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der bisherige Ablauf des Rechnungsjahres 1950 hat gezeigt, daß dieser Betrag in vielen Fällen nicht ausreicht. Der Ausgleichsstock ist in jedem Rechnungsjahre an die Gemeinden in der angesammelten Höhe auszuschütten, oder soweit über diese Mittel nicht verfügt worden ist, auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Zur Verwendung dieser Mittel bemerke ich folgendes:

a) Gemeinden, die auf Grund ihrer finanziellen Lage und sonstiger besonderer Umstände zur Aufbringung der Kreisumlage in voller Höhe nicht in der Lage sind, ist aus dem Kreisausgleichsstock eine Beihilfe zu gewähren. Eine Ermäßigung der Kreisumlage kommt nicht in Frage; die Abdeckung der Kreisumlage hat hierbei vielmehr über eine Beihilfengewährung aus dem Kreisausgleichsstock zu erfolgen. Zweckmäßigerweise werden daher insoweit diese Mittel des Kreisausgleichsstockes erst zum Schluß eines jeden Rechnungsjahres ausgeschüttet.

b) Ein angemessener Teilbetrag des Kreisgleichsstockes hat zur Finanzierung der Aufwendungen aus Anlaß unvorhergesehener Notstände und gegebenenfalls zur Deckung unermeldbarer Fehlbeträge der Gemeinden Verwendung zu finden.

c) Aus dem Kreisgleichsstock können auch Beihilfen für die Instandsetzung, Erweiterung und Erneuerung von Gemeindeversorgungsanlagen, Schulen u. dgl. gewährt werden.

9. Die Bildung von Rücklagen entspricht einer geordneten Finanzwirtschaft. Vorgeschrieben ist den Gemeinden die Bildung einer

a) Betriebsmittelrücklage (§ 81 Abs. 2 HGO),

b) Erneuerungs- und Erweiterungsricklage (§ 60 Abs. 3 HGO),

c) Tilgungsrücklage, falls die Voraussetzungen dazu vorliegen (§ 80 Abs. 3 HGO),

d) Bürgschaftssicherungsrücklage, falls die Voraussetzungen dazu vorliegen (§ 5 Rückl. VO),

e) Schulbauücklage (§ 21 Ziffer 1 Volksschulfinanzgesetz vom 2. 12. 1936 — GS. S. 161).

Die Gemeindeverbände haben nach der Ausführungsanweisung zur Rücklagenverordnung vom 17. Dezember 1930 (RMBliv. S. 1647) die Vorschriften der Rücklagenverordnung sinngemäß anzuwenden.

Nach dem Volksschulfinanzgesetz vom 2. Dezember 1936 (GS. S. 161) sind die Landkreise verpflichtet, eine Schulbauücklage von jährlich 100 DM je Schulstelle nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres anzusammeln. Mit Rücksicht auf die dringenden Instandsetzungen und Erweiterungen von Schulgebäuden und dem damit verbundenen hohen Kostenaufwand erscheint es notwendig, die jährlichen Zuführungen zur Schulbauücklage im allgemeinen auf 200 DM je Schulstelle zu erhöhen.

Von dem Minister für Erziehung und Volksbildung werden die Grundsätze des Preuß. Volksschulfinanzgesetzes, insbesondere die Gewährung des staatlichen Bau-drittels an Gemeinden mit weniger als sieben Schulstellen, auch für den Bereich des Regierungsbezirks Darmstadt angewendet. Die gleichmäßige Anwendung beruht auf der Voraussetzung, daß die Landkreise des Regierungsbezirks Darmstadt ebenso wie die Landkreise der Regie-

rungsbezirke Kassel und Wiesbaden eine Schulbaurücklage jährlich veranschlagen.

Im übrigen führe ich ergänzend zu meinem Erlaß vom 6. Juni 1950 — IVc (2) 33c — 02/05 — noch an, daß eine Ansammlung von Rücklagen grundsätzlich erst dann möglich ist und in Frage kommt, wenn der Haushaltsplan der Gemeinde (Gemeindeverbands) bei vorsichtiger Veranschlagung der unbedingt notwendigen Ausgaben mindestens den Ausgleich erreicht (§ 10 Rücklagenverordnung). Dies gilt auch für die Pflichtrücklagen mit Ausnahme der Schulbau- und Tilgungsrücklage. Diese Rücklagen müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen unter allen Umständen gebildet werden.

IV.

1. Sofern bis zum 31. März eine rechtswirksame Haushaltssatzung nicht zustande gekommen ist, muß bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung die Gemeindevirtschaft möglichst reibungslos weitergeführt werden. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekannt gemacht, so dürfen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 87 HGO und § 10 GemFinGes. nur die Ausgaben geleistet werden, die bei sparsamster Wirtschaftsführung nötig sind, um

a) die bestehenden Gemeindevorrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu genügen;

b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, und die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können;

nach den gleichen Bestimmungen dürfen nur die

aa) feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres fort erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; Zahlungen die der Pflichtige hiernach geleistet hat, sind auf die nach der Haushaltssatzung für das neue Rechnungsjahr zu erhebenden Beträge anzurechnen;

bb) im Rahmen der Genehmigung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufzunehmen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindekassen erforderlich ist;

und

cc) im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufzunehmen.

Ausgaben dürfen nur nach gewissenhafter Prüfung und auch nur dann geleistet werden, wenn sich diese im Rahmen der Ausgabeermächtigung des abgelaufenen, nicht des neuen Rechnungsjahres, bewegen und Mittel hierfür noch zur Verfügung stehen. Neue Aufgaben dürfen vor der Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung nicht durchgeführt werden.

Kassenkredite können nur in Anspruch genommen werden, wenn der durch die Haushaltssatzung des abgelaufenen Rechnungsjahres festgesetzte Höchstbetrag noch nicht voll in Anspruch genommen ist und Mittel aus der Betriebsmittelrücklage

nicht zur Verfügung stehen. Auch die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplanes kann nur für den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der durch die Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung erfolgen.

2. Nach § 2 Absatz 2 GemHVO ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen, der einen Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen und im ablaufenden Rechnungsjahr und einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Rechnungsjahr geben soll. Der Vorbericht hat außerdem Angaben über die Veränderungen der Vermögens-, Schulden und Kassenlage seit Beginn des ablaufenden Rechnungsjahres zu enthalten und soll weiterhin auf die Bedeutung des kommenden Rechnungsjahres hinsichtlich der gesamten Finanzplanung der Gemeinde eingehen. Schließlich soll der Vorbericht die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes erläutern.

Den Haushaltsplänen sind die im § 7 GemHVO genannten Anlagen beizufügen.

Die Gemeinden unter 3000 Einwohnern, denen die Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung nicht zwingend vorgeschrieben ist, die diese vielmehr sinngemäß anwenden sollen, werden angewiesen, ihre Haushaltspläne mindestens mit den in § 7 GemHVO unter Ziffer 3—5 aufgeführten Anlagen zu versehen.

Für die Gemeindeverbände bestimmt § 3 GemFinGes., daß die Haushaltspläne mit einer Begründung zu versehen sind. Ich bitte, diese Begründung zweckmäßigerweise entsprechend § 6 GemHVO zu gliedern. Den Haushaltsplänen der Gemeindeverbände sind die im § 3 aaO. angegebenen Anlagen beizufügen. Darüber hinaus empfiehlt sich die Beifügung der Sammelnachweise für die persönlichen und sächlichen Ausgaben, des Schuldendienstes und der Rücklagen sowie der Wirtschaftspläne der im Eigentum der Gemeindeverbände stehenden oder der von ihnen verwalteten Unternehmen, soweit diese in den Haushaltsplänen nur mit ihrem voraussichtlichen Endergebnis übernommen werden. Hierunter fallen nur die wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 67 HGO und § 86 (2) GemFinGes.

Die Landkreise des Regierungsbezirks Darmstadt haben die Aufstellung ihrer Haushaltspläne nach den Vorschriften der HKO und unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der GemHVO vorzunehmen.

3. die im § 67 KurVO und den §§ 104, 105 GemFinGes. genannten Termine für den Abschluß der Kassenbücher und für die Erstellung der Jahresrechnung sind einzuhalten. Nach Schließung der Kassenbücher (der Abschlußtag für die Kassenbücher bei den Gemeindeverbänden ist durch die örtliche Finanzordnung festgelegt) dürfen Buchungen für das abgelaufene Rechnungsjahr keinesfalls mehr vorgenommen werden. Von den Gemeinden sind weiterhin die §§ 95 bis 99 HGO zu beachten, die Bestimmungen über die Rechnungslegung und Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde enthalten. Die Landkreise werden hinsichtlich der Legung der Jahresrechnung auf die Vorschrift des § 48 HKO hingewiesen. Die Aufsichtsbehörden werden hiermit angewiesen, die Innehaltung der vorstehend angeführten Bestimmungen zu über-

wachen und gegebenenfalls im Aufsichtswege herbeizuführen.

4. Die Gemeinden mit über 3000 Einwohnern und die Gemeindeverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden haben gemäß § 30 GemHVO und § 43 GemFinGes. nach dem Stande vom 30. 9. einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Haushaltsplanes und die voraussichtliche weitere Entwicklung der Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die Aufsichtsbehörden haben auf die Durchführung dieser Vorschriften zu achten. Für den Regierungsbezirk Darmstadt besteht eine solche gesetzliche Verpflichtung nicht. Ich habe jedoch — gestützt auf § 52 HKO — mit Erlaß vom 24. August 1950 — Akt. IV c (33c 02/07) — angeordnet, daß die Landkreise des Regierungsbezirks Darmstadt entsprechend verfahren.

V.

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden gestellten öffentlichen Aufgaben sind so zahlreich und umfassend, daß sie nur in jahrelanger, planvoller Arbeit gelöst werden können. Diesen Aufgaben werden die Gemeinden und Gemeindeverbände nur dann gerecht werden können, wenn sie sich einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung befleißigen und sich bei der Inangriffnahme von Aufgaben beschränken und sich vor einer Vernetzung der geringen zur Verfügung stehenden Mittel auf eine Vielzahl von Objekten hüten. Es wird daher die vorrangigste Aufgabe der Vertretungskörperschaften bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das kommende Rechnungsjahr sein, die für die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände wichtigsten Aufgaben herauszustellen. Welche Aufgabe der Vorrang gebührt, läßt sich naturgemäß nicht allgemein festlegen. Diese Entscheidung kann vielmehr nur von der Gemeinde (Gemeindeverband) auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse selbst getroffen werden.

Wiesbaden, 18. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IV c (3) 33d — 02/07

Der Hessische Minister der Finanzen —
H 1154 — 05 (2/50) III b

57

An die
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden

Betr.: Haushaltsplanvordrucke für die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die in dem Gemeindeverlag (Fachverlag für Bürobbedarf — erschienenen Haushaltsplanvordrucke entsprechen den mit Erlaß vom 19. 10. 1950 MdI — IV c (3) — 33 c — 06/03 und MdF H 1155 — 1/2 — (10/50) III b 1 — ergangenen Vorschriften betreffend Gliederung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände und Einführung einer finanzstatistischen Kennziffer. Auf die in der gleichen Ausgabe des Staatsanzeigers veröffentlichte Buchbesprechung weise ich hin.

Sobald mir weitere, den Vorschriften entsprechende Haushaltsplanvordrucke von anderen Verlagen vorgelegt werden, werde ich die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend unterrichten.

Wiesbaden, den 20. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IV c (3) 33c 06/03

Der Hessische Minister der Finanzen

53

Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst

A.

Vielfache Anfragen lassen es angezeigt erscheinen, die zur Zeit gültigen Bestimmungen über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst zusammenfassend zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck werden nachstehend die von dem früheren Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets erlassenen Richtlinien vom 5. August 1949 (WiGBI S. 250) und die „Besonderen Erläuterungen“ hierzu unter Berücksichtigung der besonderen Sachlage im Lande Hessen bekanntgegeben und für anwendbar erklärt.

§ 1

Allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften

(1) Alle Vorschriften, auf Grund deren den Inhabern von Versorgungsscheinen, Anstellungsscheinen, Militäranwärter-Urkunden und Anwärter-Urkunden des Reichsarbeitsdienstes durch Stellenvorbehalt, bei der Vorbildung, Vormerkung, Einberufung, Einstellung, Anstellung, und Beförderung Vorrechte eingeräumt werden, sind mit Wirkung vom 1. Juli 1946 aufgehoben. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits begründeten Rechte bleiben gewahrt, jedoch dürfen Beamte, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften bevorzugt eingestellt, angestellt oder befördert worden sind, bei künftigen Anstellungen und Beförderungen nicht günstiger gestellt werden als sonstige Beamte.

(2) Beamte, die infolge ihrer Heranziehung zum Wehr-, Kriegs- und Reichsarbeitsdienst ihren Vorbereitungsdienst in der zivilen Verwaltung nicht antreten oder nicht beenden konnten und die ohne Ablegung der Prüfung zum außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind, dürfen nur nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung angestellt werden.

§ 2

Besoldungsrechtliche Vorschriften

(1) Ehemalige Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter, die vor dem 1. Juli 1946 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen oder in den Probendienst eingestellt worden sind, erhalten von diesem Zeitpunkt ab nur die Bezüge der Zivilanwärter.

(2) Auf planmäßige Beamte aus den Kreisen der Militäranwärter, der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, der Versorgungsanwärter und der Inhaber des Beamtenstatus sind ab 1. Juli 1946 nicht mehr die für sie bisher geltenden Sonderbestimmungen, sondern die für die übrigen Beamten maßgebenden Besoldungsbestimmungen anzuwenden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beamten, die vor dem 1. Juli 1946 erstmalig als solche eingestellt oder angestellt worden sind, behalten ihr nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) festgesetztes Diäten- oder Besoldungsdienstalter über den genannten Zeitpunkt hinaus bei, soweit es nicht Veränderungen nach den für alle Beamten gültigen Besoldungsbestimmungen unterworfen ist (z. B. nach Nr. 41 bis 45a BV.).

§ 3

Versorgungsrechtliche Vorschriften

(1) Die Zeit der vollen Beschäftigung außerhalb eines Beamtenverhältnisses als Inhaber eines Versorgungsscheines und die Zeit als Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (§ 32 Ziff. 3

und 4 des Deutschen Beamtengesetzes) können bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur im Rahmen des § 85 Abs. 1 Ziff. 5 DBG berücksichtigt werden.

(2) Die erhöhte Anrechnung der Zeit einer Verwendung in Spanien in den Jahren 1936 bis 1939 und der Zeit des Kriegsdienstes in den Jahren 1939 bis 1945 einschließlich der Kriegsgefangenschaft in diesen und in folgenden Jahren nach § 83 DBG und den hierzu ergangenen Sondererlassen (z. B. RFM vom 29. Juni 1940 — RBBl. S. 195 — und 12. August 1941 — RBBl. S. 225 —) ist ausgeschlossen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bezeichneten Einschränkungen gelten für die seit dem 1. Juli 1946 eingetretenen Versorgungsfälle und für die seit diesem Zeitpunkt in den Wartestand getretenen Beamten.

(4) Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 1. Juli 1946 im Ruhestand befunden hat, sind aus dem unverändert bleibenden Ruhegehalt des Verstorbenen zu berechnen. Dies gilt gleichfalls, wenn der Versorgungsfall schon vor dem 1. Juli 1946 eingetreten ist.

Besondere Erläuterungen

Zu § 1 — Allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften

Zu Absatz 1:

Als aufgehoben sind alle Vorschriften anzusehen, die den Wehrmacht- und Reichsarbeitsdienstangehörigen bei oder nach ihrer Übernahme in den Zivildienst Vorrechte gegenüber sonstigen in den öffentlichen Dienst eingetretenen Verwaltungsangehörigen verschafften. Soweit die Berücksichtigung von Wehr- und Reichsarbeitsdienstzeiten in den beamtenrechtlichen Vorschriften gleichmäßig für alle Verwaltungsangehörige — gleichgültig, ob Zivil- oder Versorgungsanwärter — vorgesehen war, können darin Vorrechte nicht erblickt werden, wenn nicht durch eine derartige Anrechnung Wehr- und RAD-Dienstzeiten eine höhere Bewertung als andere Dienstzeiten erfahren.

Aufgehoben sind insbesondere:

- die Vorschriften über den Stellenvorbehalt, nach dem in den Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ein erheblicher Hundertsatz der Beamtenstellen den Versorgungsanwärtern vorbehalten war,
- die Sondervorschriften über den Nachweis der für die einzelnen Laufbahnen vorgeschriebenen schulischen Vorbildung der Versorgungs- und Militäranwärter,
- die Sondervorschriften über die Vormerkung der Versorgungs- und Militäranwärter,
- die Bestimmungen über die Einberufung nach der Reihenfolge in der Bewerberliste,
- die Bestimmungen über die bevorzugte Einstellung der Versorgungs- und Militäranwärter,
- die Sondervorschriften über die unmittelbare Anstellung auf Probe in freien Planstellen im unteren Dienst, über die verkürzte Bewährungsfrist nach der DV 4 zu § 30 DGB, über den Wegfall der Wartezeit im außerplanmäßigen Dienstverhältnis bei Versorgungsanwärtern (§ 7 Abs. 3 der Reichsgrundsätze über Einstellung usw. vom 14. Oktober 1936 — RGBl. I Seite 833 —) und über den Vorrang der außerplanmäßigen Beamten mit Wehrdienstzeit bei der planmäßigen Anstellung,

g) die Vorschriften über die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die als Voraussetzung für Beförderungen vorgesehenen Mindestdienstzeiten (§ 15 der Reichsgrundsätze über Einstellung usw. und die Erläuterungen dazu vom 4. September 1937 — RMBl. IV, S. 1453) und über die Berechnung des allgemeinen Dienstalters (ADA) nach der VO vom 14. November 1939 (RGBl. I Seite 2317) hinsichtlich der sich daraus für die Versorgungsanwärter ergebenden Vorteile.

Die eingetretenen Beschränkungen gelten für die Inhaber des Polizeiversorgungsscheines insoweit, als sie die gleichen Vorrechte wie die aus der Wehrmacht hervorgegangenen Versorgungsanwärter (Militäranwärter) hatten.

Bis zum 30. Juni 1946 vorgenommene Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen sollen unverändert bleiben. Die früheren Vorrechte dürfen aber nicht zu weiteren Bevorzugungen bei künftigen Anstellungen und Beförderungen führen. Zu Absatz 2:

Es werden nicht nur Beamtenanwärter mit Versorgungsscheinen (Militäranwärterurkunden usw.), sondern auch Zivilanwärter betroffen. Die Anstellung als planmäßiger Beamter muß von der nachträglichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung abhängig gemacht werden. Dies entspricht auch dem Runderlaß vom 22. Dezember 1942 (RBBl. 1943 S. 1), in dem vorgesehen war, daß die durch den Kriegsdienst an der Ablegung der Prüfung verhinderten Beamtenanwärter zwar ohne Prüfung als außerplanmäßige Beamte zu übernehmen seien, die Prüfung aber vor der planmäßigen Anstellung nachzuholen hätten.

Zu § 2 — Besoldungsrechtliche Vorschriften

Zu Absatz 1:

Von der Aufnahme besonderer Bestimmungen, die den Übergang mildern könnten, ist abgesehen worden. Es wird nur noch mit einer geringen Anzahl dieser Beamten gerechnet, die zudem inzwischen auch schon angestellt sein dürften. Die Inanspruchnahme der seit dem 1. Juli 1946 etwa noch gezahlten höheren Beträge erscheint ausreichend.

Zu Absatz 2:

Während Abs. 1 für die Beamtenanwärter und die außerplanmäßigen Beamten aus dem Kreis der Militäranwärter usw. Bestimmung trifft, werden ähnliche Bestimmungen im Abs. 2 für die planmäßigen Beamten des gleichen Kreises festgelegt. Es wird hier insbesondere der § 5 des Besoldungsgesetzes betroffen, der die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters enthält. An Stelle der bisher für Versorgungsanwärter zwingend vorgeschriebenen Anrechnung von Wehr- und Dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter tritt die für Nichtversorgungsanwärter bisher schon nach Nr. 36 Abs. 4 BV. bestehende Möglichkeit der Anrechnung dieser Zeiten beim Vorliegen offensichtlicher Härten im Rahmen des § 6 Bes.-Ges.

Zu Abs. 3:

Der Grundsatz, daß vor der Aufhebung der Bestimmungen begründete Rechte weiterbestehen, ist hier gewahrt. Das Besoldungsdienstalter der bis zum 30. Juni 1946 angestellten Beamten bleibt also über den genannten Zeitpunkt hinaus bestehen, bis es bei einer Neufestsetzung, z. B. wegen des Übertritts in eine andere Besoldungsgruppe, neu berechnet werden muß. Diese Neufestsetzung wird alsdann

auf Grund der für alle Beamten gültigen Besoldungsbestimmungen vorgenommen, auch wenn es sich um die erstmalige Beförderung handelt, bei der bis zum 30. Juni 1946 nach § 5 Abs. 4 Bes.-G. eine nochmalige Anrechnung von Wehrdienstzeiten bis zu sechs Jahren möglich war. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bleiben auch hier Mehrausgaben in Ausgabe.

Das hiernach über den 30. Juni 1946 hinaus bestehende bleibende Besoldungsdiätenalter wird in den Fällen gekürzt (verschlechtert), in denen es auch bei den übrigen Beamten gekürzt werden würde (z. B. bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge um die Dauer der Beurlaubung, bei Wiedereinstellung um die Zeit der Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst). Gleiche Grundsätze gelten auch für das Diätendiätenalter.

Zu § 3 — Versorgungsrechtliche Vorschriften

Zu Abs. 1:

Die Vorschriften des § 82 Ziff. 3 und 4 DBG, die den Versorgungs- und Militär-anwärtern Sonderrechte einräumten, sind weggefallen. Die Anrechnung der im § 82 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nunmehr nach den für die Berücksichtigung der Vordienstzeiten der sonstigen Beamten maßgebenden Grundsätzen des § 85 Abs. 1 Ziff. 5 DBG und den Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen dazu. Auch für die Militär-anwärter ist nunmehr eine Beschäftigung im Sinne des § 85 Abs. 1 Ziff. 5 DBG. Voraussetzung für die Anrechnung.

Die einfache Anrechnung der im § 82 Ziff. 1 und 2 DBG bezeichneten Dienstzeiten im Wehrdienst, Polizeivollzugsdienst und Reichsarbeitsdienst bleibt unberührt. Auch die in der DV 2 zu § 82 DBG für Dienstzeiten in außerheimischen Gebieten getroffene Regelung ist weiterhin anwendbar.

Zu Abs. 2:

Die erhöhte Anrechnung von Kriegsjahren für den Krieg 1939/45 fällt weg. Eine höhere Bewertung der Dienstzeit in diesem Kriege bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit würde eine Bevorzugung der Kriegsteilnehmer gegenüber den in der Heimat bei Kampfhandlungen beschädigten Zivilpersonen sein, da in diesem Kriege auch die Heimat wesentlich gefährdet war.

Auch die in der VO vom 7. Juli 1939 (RGBl. I Seite 1224) getroffene Sonderregelung über die Anrechnung von Kriegsjahren für die Zeit der Verwendung in Spanien in den Jahren 1936 bis 1939 ist als aufgehoben anzusehen.

Hinsichtlich der erhöhten Anrechnung der im Kriege 1914/18 und bei früheren Kampfhandlungen abgeleisteten Kriegsdienstzeit verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Das gleiche gilt für die eineinhalbfache Anrechnung der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis oder Militärdienst verbrachten Zeit (§ 179 Abs. 7 DBG). Da diese Zeit auch den Zivilbeamten angerechnet wird, handelt es sich um kein Sonderrecht von Militärpersonen.

Hiermit ist die Frage der Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienstzeit im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht zusammenfassend geregelt. Die bisher in verschiedenen Einzelerlassen ergangenen Bestimmungen werden, soweit sie den vorstehenden Richtlinien entgegenstehen, aufgehoben.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, tritt der Erlaß mit Wirkung

vom 1. November 1950 in Kraft. Bis zum 31. Oktober 1950 etwa geleistete Überzahlungen werden in Ausgabe belassen.

B. Hinsichtlich der Anerkennung der Wehr- und Reichsarbeitsdienstzeit als Dienstzeit im Sinne des § 7 ATO sind wir abweichend von dem Erlaß des MdF vom 25. April 1946 Az. P. 1612 — P 3/2092 bis zum Abschluß eines künftigen Manteltarifvertrags für die Angestellten damit einverstanden, daß auch für die nach dem 30. Juni 1946 eingestellten Angestellten § 7 Ziffer 2 a-c der Allgemeinen Tarifordnung wieder angewendet wird. Hieraus dürfen Ansprüche für die rückliegende Zeit nicht hergeleitet werden.

C. Da die vorstehenden Richtlinien kein neues Recht schaffen, sondern nur das bestehende Recht zusammenfassen, empfiehlt es sich zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und zur Vermeidung von Fehlentscheidungen dringend, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände die Richtlinien ebenfalls uneingeschränkt anwenden.

Wiesbaden, 20. 12. 1950

Der Hess. Minister der Finanzen — P 1400 — 4610/50. — I/42.

Der Hessische Minister des Innern — I c — 8 b.

Der Direktor des Landespersonalamts — II/1.

59 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 8. Dezember 1950 (St. A. S. 536) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I, S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk *)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
545	Bergstraße	Ober-Mumbach	1. 2. 1951
546	Darmstadt-Land	Ernstshofen	1. 3. 1951
547	Darmstadt-Land	Ober-Modau	1. 3. 1951
548	Erbach	Höchst i. O.	16. 1. 1951
549	Friedberg	Klein-Karben	3. 2. 1951
550	Friedberg	Nieder-Florstadt	3. 2. 1951
551	Lauterbach	Griebenhain	15. 1. 1951
Regierungsbezirk Kassel			
552	Eschwege	Albungen	1. 2. 1951
553	Eschwege	Altefeld	1. 2. 1951
554	Eschwege	Schwebda	1. 2. 1951
555	Fritzlar-Homburg	Gudensberg	15. 1. 1951
556	Fulda-Land	Altenhof	3. 2. 1951
557	Fulda-Land	Lahrbach	15. 2. 1951
558	Hersfeld	Kirchheim	15. 1. 1951
559	Hofgeismar	Schöneberg	2. 2. 1951
560	Kassel-Land	Niederkaufungen	15. 1. 1951
561	Kassel-Land	Rengershausen	2. 2. 1951
562	Kassel-Land	Vollmarshausen	2. 2. 1951
563	Melsungen	Altmorschen	15. 1. 1951
564	Melsungen	Günsterode	3. 2. 1951
565	Melsungen	Körle	3. 2. 1951
566	Melsungen	Schwarzenberg	3. 2. 1951
567	Rotenburg	Breitenbach	3. 2. 1951
568	Rotenburg	Seifertshausen	3. 2. 1951
569	Witzenhausen	Hilgershausen	1. 1. 1951
570	Witzenhausen	Orferode	15. 12. 1950
Regierungsbezirk Wiesbaden			
571	Dillkreis	Heisterberg	15. 1. 1951
572	Dillkreis	Hohenroth	15. 1. 1951
573	Gelnhausen	Lanzingen	15. 1. 1951
574	Gelnhausen	Wolferborn	15. 1. 1951
575	Hanau-Land	Oberdorfelden	15. 2. 1951
576	Limburg	Dietkirchen	1. 1. 1951
577	Limburg	Eschhofen *)	21. 1. 1951
578	Limburg	Mühlen *)	21. 1. 1951
579	Limburg	Hausen	15. 1. 1951
580	Limburg	Hintermeilingen	15. 1. 1951
581	Main-Taunus	Niederjosbach	2. 2. 1951
582	Oberlahn	Hirschhausen	2. 2. 1951
583	Oberlahn	Waldhausen	15. 1. 1951
584	Obertaunus	Schneidhain	15. 1. 1951
585	Schlüchtern	Bad-Soden	2. 2. 1951
586	Untertaunus	Niederlibbach	15. 1. 1951
587	Untertaunus	Niederglabach	15. 1. 1951
588	Untertaunus	Oberglabach	15. 1. 1951
589	Untertaunus	Springen	15. 1. 1951
590	Untertaunus	Zorn	1. 2. 1951
591	Usingen	Wehrheim	15. 1. 1951
592	Wetzlar	Cleeberg	10. 2. 1951
593	Wetzlar	Dornholzhausen	10. 2. 1951
594	Wetzlar	Ebersgöns	20. 1. 1951

Wiesbaden, 10. 1. 1951.

Der Hessische Minister der Finanzen — 6101 — 44/51 — VI/3

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

60

Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Arbeit)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom	Dienststelle
a) Ernannt					
1	Lederer, Albert	Regierungsrat	Kündigung	6. 9. 1950	Landesarbeitsamt
2	Hutter, Reinhold	Reg.-Amtmann	Lebenszeit	1. 9. 1950	Landesarbeitsamt
3	Krug, Walter	apl. Reg.-Inspektor	Widerruf	16. 9. 1950	Arbeitsamt Kassel
b) Befördert					
1	Schäfer, Friedrich	Vizepräsident des Landesarbeitsamtes Hessen	Lebenszeit	27. 10. 1950	Landesarbeitsamt
2	Dr. Joachim, Hans	Regierungsrat	Kündigung	28. 11. 1950	Landesarbeitsamt
3	Weiershausen, Heinrich	Reg.-Amtmann	Lebenszeit	13. 9. 1950	Arbeitsamt Bad Hersfeld

Lfd. Nr.	Name und Vorname	als	mit Urkunde vom	Dienststelle
c) Entlassen				
1	Dr. Kraft, Otto	Landesarbeitsgerichtsdirektor und Vorsitzender einer Kammer beim Landesarbeitsgericht	27. 10. 1950	Landesarbeitsgericht Hessen
2	Kaus, Georg	Nebenamtlicher Vorsitzender bei den hessischen Arbeitsgerichtsbehörden	26. 5. 1950	Landesarbeitsgericht Hessen

Wiesbaden, 11. 1. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2 d —

61

Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Landwirtschaft)

Nr. Lfd.	Name und Vorname	zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom	Dienststelle
a) Ernannt					
1	Dr. Salvadori, Caspar	Landwirtschaftsrat	Widerruf	27. 10. 1950	Lehr- und Versuchsanstalt in Wehrda
2	Dr. Keller, Anton	Landwirtschaftsrat	Widerruf	27. 10. 1950	Lehr- und Versuchsanstalt in Wehrda
b) Befördert					
1	Germeroth, Friedrich	Reg.-Oberinspektor	Lebenszeit	28. 12. 1950	Lehr- und Versuchsanstalt in Wehrda
Nr. Lfd.	Name und Vorname	als	mit Wirkung vom	mit Urkunde vom	Dienststelle
c) Entlassen (auf seinen Antrag)					
1	Dr. Nicke, Walter	Institutsvorstand und Professor	10. 11. 1950	27. 10. 1950	Lehr- und Versuchsanstalt in Gelsenheim am Rhein

Wiesbaden, 11. 1. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2 d —

62

Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Wirtschaft)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom	Dienststelle
a) Ernannt					
1	Barth, Erwin	Regierungsrat	Lebenszeit	27. 11. 1950	Hess. Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel Wiesbaden
2	Sassen, Franz	Bergvermessungsinspektor	Lebenszeit	28. 12. 1950	Oberbergamt Wiesbaden
3	Kummetz, Friedrich	Obereichmeister	Lebenszeit	31. 10. 1950	Eichaufsichtsgamt Frankfurt a. M.
4	Dissinger, Friedrich	Eichwart	Widerruf	31. 10. 1950	Eichamt Frankfurt a. M.

Wiesbaden, 11. 1. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2 d —

63

Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft über Anträge auf Allge- meinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Die Tarifvertragsparteien haben beantragt, den nachstehend bezeichneten Tarifvertrag gemäß § 5 (1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) für allgemeinverbindlich zu erklären:

Tarifvereinbarung über Gehälter, Löhne und Lehrlingsvergütungen für die in den Betrieben des Einzelhandels des Landes Hessen beschäftigten Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehrlinge

abgeschlossen am: 24. November 1950 zwischen dem Landesverband der Einzelhandelsvereinigungen in Hessen — Sozialpolitischer Ausschuß —

einerseits

a) der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirk Hessen — Sitz Frankfurt a. M.

b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — Sitz Frankfurt a. M.

andererseits.

Auf Grund des § 5 (6) des Tarifvertragsgesetzes hat der Bundesminister für Arbeit dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung übertragen.

Einwendungen und sonstige Äußerungen zu dem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8, eingereicht werden.

Wiesbaden, 4. 1. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

A 1 a 2. 9216 — 1/51

64

Betr.: Eintragung von Tarifverträgen in das Hessische Tarifregister

Im Monat Dezember 1950 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifvereinbarungen in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Tarifregister Nr. I — 304a/1

Tarifvertrag vom 9. 11. 1950 für sämtliche tariflichen wie außertariflichen Angestellten, die in den Werken der Vereinigten Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Goslar, und in den zu den Werken gehörenden Gruben, Mühlen, Holzverarbeitenden wie sonstigen Betriebsabteilungen einschließlich Verwaltungs- und Vertriebsbüros in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern beschäftigt sind.

Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co. und Industriegewerkschaft „Bergbau“.

2. Tarifregister Nr. I — 309/5

Tarifvereinbarung vom 7. 11. 1950 für die in den Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetrieben einschließlich der Ölschächte und sonstigen Abteufschächten und der dazu gehörigen Werkstätten und Nebenbetriebe, jedoch nicht in den Betrieben der Deutschen Vacuum Öl AG, Hamburg der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten, Angestellten.

Tarifvertragsparteien:

Wirtschaftsverband Erdölgewinnung e. V. und Industriegewerkschaft „Bergbau“ sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

3. Tarifregister Nr. I — 409/3

Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 9. 11. 1950 für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Lehrlinge in den Betrieben der Hohlglasindustrie in Hessen nebst Protokollnotiz und Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie e. V., München und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hannover.

4. Tarifregister Nr. I — 705/4

Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 13. 11. 1950 für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge, die in den Betrieben des Mechanikerhandwerks des Landes Hessen beschäftigt sind.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Mechanikerhandwerks, Frankfurt/M. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

5. Tarifregister Nr. I — 705/5

Tarifvereinbarung vom 13. 11. 1950 für alle in den Betrieben des Schlosser- und Maschinenbauhandwerks des Landes Hessen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge.

6. Tarifregister Nr. I — 705/6

Gehaltsvereinbarung vom 13. 11. 1950 für alle in den Betrieben des Schlosser- und Maschinenbauhandwerks des Landes Hessen beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

Zu 5. und 6.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband, Hessen des Schlosser- und Maschinenbauhandwerks, Frankfurt/M. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

7. Tarifregister Nr. I — 809/3

Zusatzabkommen vom 13. 11. 1950 zu dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 10. 10. 1950 für alle in den Betrieben des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes und des Kraftfahrzeughandwerks des Landes Hessen beschäftigten invaliden- und angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.

8. Tarifregister Nr. I — 1102 1/5

Zusatzvereinbarung vom 8. 12 1950 zu dem Tarifvertrag für die kunststoffverarbeitende Industrie des Landes Hessen vom 11. 10. 1950.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Fachabteilung kunststoffverarbeitende Industrie und Industriegewerkschaft Papier, Chemie, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

9. Tarifregister Nr. I — 1200/13

Tarifvertrag vom 11. 9. 1950 für alle in den Betrieben der Bettfedernindustrie im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie, Frankfurt/M. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.

10. Tarifregister Nr. I — 1304/1

Lohntarifvereinbarung vom 6. 12. 1950 für alle gewerblichen Arbeitnehmer, die in den Betrieben der Tapetenindustrie der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Deutschen Tapetenindustrie, Frankfurt/M. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.

11. Tarifregister Nr. I — 1400/14

Zusatzvereinbarung vom 18. 11. 1950 zum § 6 Ziffer 6a des Manteltarifvertrages für das Graphische Gewerbe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 28. 5. 1949.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände des Deutschen Bundesgebietes und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart-N., Rotenstr. 2A.

12. Tarifregister Nr. I — 1700/9

Lohntarifvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer des Parkettliergewerbes im Land Hessen vom 21. 8. 1950.

Tarifvertragsparteien:

Wirtschafts- und Arbeitgeberverband holzverarbeitende Industrie Hessen, Arbeitgeberverband des holzverarbeitenden Handwerks Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen.

13. Tarifregister Nr. I — 1900/3

Gehaltsvereinbarung vom 3. 11. 1950 für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister, die in den nachstehend aufgeführten Industriezweigen des Landes Hessen beschäftigt sind: Nahrungsmittelindustrie, Sauerkonserven-, Essig- und Senfhersteller, Feinkost- und Fleischwarenbetriebe, Mineralbrunnen und Weinhandel mit Ausnahme der Rheingauer Weinhandlervereinigung, angeschlossenen Betriebe, Mühlen, Sektellereien, Süßwaren-, Teigwaren-, Obst- und Gemüseverwertungsindustrie, Brauereien, Mälzereien und Spirituosen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

14. Tarifregister Nr. I — 1909a/2

Manteltarifvertrag vom 16. 6. 1950 für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Betriebe den vertragschließenden Verbänden angehören, nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie, Hannover und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung Hamburg.

15. Tarifregister Nr. I — 2506/2

Tarifvereinbarung über Gehälter, Löhne und Lehrlingsvergütungen für

- die in den Betrieben des Einzelhandels des Landes Hessen beschäftigten Angestellten, gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge vom 24. 11. 1950.
- Tarifvertragsparteien:**
Landesverband der Einzelhandelsvereinigungen in Hessen — Sozialpolitischer Ausschuss — und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
16. **Tarifregister Nr. I — 2506/b**
Manteltarifvertrag für die in den Drogereien der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten männlichen und weiblichen Drogistengehilfen sowie Drogistenlehrlinge vom 15. 11. 1950.
- Tarifvertragsparteien:**
Verband Deutscher Drogisten, Köln, Worringerstraße 22 und Verband Deutscher Jungdrogisten (Gewerkschaft angestellter Drogisten), Hamburg 30, Neue Raabenstraße.
17. **Tarifregister Nr. I — 2701/5**
Vereinbarung vom 2. 10. 1950 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das private Bankgewerbe vom 28. 4. 1949.
- Tarifvertragsparteien:**
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V., Frankfurt/M. und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Berufsgruppe Banken und Versicherungen, Außenstelle Frankfurt/M.
18. **Tarifregister Nr. I — 2701/6**
Tarifvertrag vom 24. 10. 1950 für die in den öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten beschäftigten Arbeitnehmer nebst protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage.
- Tarifvertragsparteien:**
Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten e. V., Hannover und Deutsche Angestelltengewerkschaft Hamburg, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
19. **Tarifregister Nr. I — 2702a/2**
Vereinbarung vom 31. 10. 1950 über die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die unter den Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe fallenden Arbeitnehmer.
- Tarifvertragsparteien:**
Arbeitgebervereinigung des Versicherungsgewerbes, München, Arbeitgeberverband der Versicherungswirtschaft, Hannover und Deutsche Angestelltengewerkschaft Hamburg und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.
20. **Tarifregister Nr. I — 2702c/57**
Tarifvertrag vom 14. 11. 1950 über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen.
21. **Tarifregister Nr. I — 2702c/58**
Tarifvertrag vom 18. 11. 1950 über die Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe an weibliche Lohnempfänger der Ortskrankenkassen.
- Zu 20. und 21.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände, Frankfurt/M. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
22. **Tarifregister Nr. I — 2702c/59**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über die Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für weibliche Angestellte der kaufmännischen Krankenkasse, Halle (Saale).
23. **Tarifregister Nr. I — 2702c/60**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ (Ersatzkasse), Heusenstamm.
24. **Tarifregister Nr. I — 2702c/61**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Braunschweiger Kasse, Ersatzkrankenkasse für das Bekleidungs-gewerbe, Hauptverwaltung Hamburg.
25. **Tarifregister Nr. I — 2702c/62**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse für das Deutsche Reich von 1877 und der Krankenkasse für Buchbinder und Feintäschner.
26. **Tarifregister Nr. I — 2702c/63**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Gärtnerkrankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg.
27. **Tarifregister Nr. I — 2702c/64**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Techniker (Ersatzkasse), Hamburg.
28. **Tarifregister Nr. I — 2702c/65**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Werkmeister (Ersatzkasse), Hamburg.
29. **Tarifregister Nr. I — 2702c/66**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der kaufmännischen Krankenkasse Halle (S.), Hannover.
30. **Tarifregister Nr. I — 2702c/67**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“, Heusenstamm.
31. **Tarifregister Nr. I — 2702c/68**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Braunschweiger Kasse, Hauptverwaltung Hamburg.
32. **Tarifregister Nr. I — 2702c/69**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse, Hamburg.
33. **Tarifregister Nr. I — 2702c/70**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Gärtnerkrankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg.
34. **Tarifregister Nr. I — 2702c/71**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker, Hamburg.
35. **Tarifregister Nr. I — 2702c/72**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Berufskrankenkasse der Werkmeister (Ersatzkasse), Hamburg.
36. **Tarifregister Nr. I — 2702c/73**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Barmer Ersatzkasse, Hauptverwaltung Nieheim (Kreis Höxter).
37. **Tarifregister Nr. I — 2702c/74**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Deutschen Angestelltenkrankenkasse, Hamburg.
38. **Tarifregister Nr. I — 2702c/75**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Hansatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg.
39. **Tarifregister Nr. I — 2702c/76**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Lichterfelder Ersatzkasse, Detmold.
40. **Tarifregister Nr. I — 2702c/77**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 11. 1950 über Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe für die weiblichen Angestellten der Hamburg-Münchener Kasse, Hamburg.
41. **Tarifregister Nr. I — 2702c/78**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse, Hauptverwaltung Nieheim (Kreis Höxter).
42. **Tarifregister Nr. I — 2702c/79**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Hansatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg.
43. **Tarifregister Nr. I — 2702c/80**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Lichterfelder Ersatzkasse, Detmold.
44. **Tarifregister Nr. I — 2702c/81**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 11. 1950 für die Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung Hamburg.
45. **Tarifregister Nr. I — 2702c/82**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 5. 12. 1950 für die Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg.
- Zu 22. bis 45.
Tarifvertragsparteien:
Die vorstehend aufgeführten Krankenkassen und die Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
46. **Tarifregister Nr. I — 2702c/83**
Tarifvertrag vom 14. 11. 1950 über Gewährung einer befristeten Sonderzulage an Tarifangestellte der Ortskrankenkassen.
- Tarifvertragsparteien:**
Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hamburg.
47. **Tarifregister Nr. I — 2802/8**
Nachtragsprotokoll vom 7. 11. 1950 zum Tarifvertrag für die Rheinschiffahrt gültig ab 1. 7. 1950.
- Tarifvertragsparteien:**
Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschiffahrt e. V., Duisburg, Arbeitgeberverband für die Schifffahrt am Oberrhein e. V., Mannheim, Schiffer-Betriebsverband „Justitia“, Duisburg-Ruhrort und Ge-

werkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

48. Tarifregister Nr. I — 2802/9

Tarifvertrag für die Binnenschifffahrt auf den westdeutschen Kanälen und der Weser vom 1. 11. 1950.

Tarifvertragsparteien:

Lohnkommission des Kanal-Weser-Gebietes und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Fachgruppe Schifffahrt und Wasserstraßen.

49. Tarifregister Nr. I — 2803/1

Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter der Deutschen Seehafenbetriebe vom 23. 9. 1950.

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband der Deutschen Seehafenbetriebe, Hamburg und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Gewerkschaftsvorstand, Stuttgart.

50. Tarifregister Nr. I — 2805/28

Tarifvereinbarung vom 29. 11. 1950 über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage für die Angestellten im Geschäftsbereich der HVB, Offenbach/M.

Tarifvertragsparteien:

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Offenbach und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt/M.

51. Tarifregister Nr. I — 2807b/4

Gehalts- und Urlaubsabkommen für kaufmännische Angestellte und Meister im privaten Transport- und Verkehrsgewerbe in Hessen vom 17. 11. 1950.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen.

52. Tarifregister Nr. I — 2900/2

Nachtrag vom 15. 10. 1950 zu dem Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. vom 15. 6. 1950.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. (DSG) und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptverwaltung Hamburg.

53. Tarifregister Nr. I — 3000/2

Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. 12. 1950 über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an die Lohnempfänger der STEG.

Tarifvertragsparteien:

Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut mbH. (STEG) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, den 6. Januar 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Verschiedenes

65. Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Dezember 1950

			Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / -
Aktiva			
	(in 1000 DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	9 934		- 2 892
Postscheckguthaben	12		- 3
Wechsel	1 061		+ 658
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	34 400	34 400	- 3 000
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 509		
b) angekaufte	36 383	264 892	+ 4 479
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1 001		
b) Ausgleichsforderungen	61 367		
c) sonstige Sicherheiten	2 420	64 788	- 26 434
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	29 516		
b) sonstige öffentliche Stellen	50	29 566	+ 29 516
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Sonstige Vermögenswerte	35 638		+ 1 244
	448 791		+ 3 568

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1950
Reserve-Soll DM 39 744
Reserve-Ist DM 39 744

			Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / -
Passiva			
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	12 819		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	189 334		- 13 117
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 244		+ 73
c) von öffentlichen Verwaltungen	23 743		+ 863
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	45 739		- 5 406
e) von sonstigen inländischen Einlegern	64 729		- 5 588
f) von ausländischen Einlegern	5 725		+ 1 891
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	16 014		+ 1 383
	315 500		- 19 899
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	57 420		
c) sonstige Sicherheiten	—	57 420	+ 17 420
Sonstige Verbindlichkeiten		33 052	+ 6 047
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:			
311 987 (+ 13 866)			
	448 791		+ 3 568

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1951

Landeszentralbank von Hessen

66 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 6. Januar 1951

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche +/-
Aktiva	(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	22 691	+ 12 757
Postscheckguthaben	13	+ 1
Wechsel	722	- 339
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	34 400	34 400
b) Länder		
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	223 509	
b) angekaufte	36 620	265 129 + 237
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	1 031	
b) Ausgleichsforderungen	46 644	
c) sonstige Sicherheiten	33	47 708 - 17 080
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	32 108	
b) sonstige öffentliche Stellen	50	32 158 + 2 592
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	-
Sonstige Vermögenswerte	51 355	+ 15 717
	462 676	+ 13 885

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1950

Reserve-Soll DM 39 744
Reserve-Ist DM 39 744

Passiva		
Grundkapital	30 000	-
Rücklagen und Rückstellungen	13 749	+ 930
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes*) (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter)	198 419	+ 9 005
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	7 407	+ 5 163
c) von öffentlichen Verwaltungen	20 778	- 2 985
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	77 508	+ 31 769
e) von sonstigen inländischen Einlegern	59 729	- 5 000
f) von ausländischen Einlegern	4 933	- 792
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	2 264	+ 18 278
	371 038	+ 55 538
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	-	
b) Ausgleichsforderungen	-	
c) sonstige Sicherheiten	-	- 57 420
Sonstige Verbindlichkeiten	47 889	+ 14 837
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 319 119, (+ 7132)		
	462 676	+ 13 885

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1950

Reserve-Soll DM 182 375 Summe der Überschreitungen . DM 7 798
Reserve-Ist DM 189 637 Summe der Unterschreitungen . DM 534
Überschußreserven DM 7 262 Überschußreserven DM 7 262

Frankfurt a. M., den 8. Januar 1951

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten**Darmstadt****67 Betr.: Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen.**

Am 14. Dezember 1950 wurde Herr Dr. Ing. F. O. Wenzel, geb. 28. Juli 1897 in Gießen, wohnhaft in Gießen, Hessenstr. 20, als Sachverständiger für Energiewirtschaft (Kraft- und Wärmewirtschaft), zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 14. 12. 1950
Der Regierungspräsident in Darmstadt
— III/2 — 7144/50.**68 Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen**

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust

geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

- Schön, Josef, Burg-Gemünden (Kreis Alsfeld), Flü.-A. Nr. 33 438;
- Kornitzer, Olga, Reinhardshain (Kreis Gießen), Flü.-A. Nr. 481 468;
- Krüger, Werner, Lang-Göns (Kreis Gießen), Flü.-A. Nr. 32 444;
- Jahnel, Elisabeth, Alsfeld, Flü.-A. Nr. 429 843;
- Richter, Franz, Saasen (Kreis Gießen), Flü.-A. Nr. 218 765;
- Döltsch, Ida, Trohe (Kreis Gießen), Flü.-A. Nr. 152 453;
- Staffa, Alois, Gontershausen (Kreis Alsfeld), Flü.-A. Nr. 429 891;

8. Zischka, Franz, Lorsch-Seehof (Kreis Bergstraße), Flü.-A. Nr. 503 285;

9. Kobek, Stefanie, Langenthal (Bergstr.), Flü.-A. Nr. 175 494;

Sedlatschek, Engelbert, Langenthal (Bergstr.), Flü.-A. Nr. 175 494;

10. Hanke, Herbert, Langenthal (Bergstr.), Flü.-A. Nr. 175 559;

11. Kettner, Herbert, Fehlbheim (Bergstr.), Flü.-A. Nr. 295 290;

12. Hoffmann, Heinz, Viernheim (Bergstr.), Flü.-A. Nr. 301 516.

Darmstadt, den 27. 12. 1950

Der Regierungspräsident in Darmstadt
— I/8 — 5802 — 10607/50.

69 Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung (Schuldienst) im Bereich des Regierungs-Präsidenten in Darmstadt

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung i. d. Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom: a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) des Reg.-Präs. in Darmstadt
1	Kopf, Peter	Dietzenbach, Kr. Offenbach	b) Rektor	Lebenszeit	b) 1. 8. 1950
2	Maurer, Heinrich	Gaßernheim, Kr. Bergstraße	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 9. 1950
3	Fritz, Curt	Offenbach am Main	a) Lehrer	Lebenszeit	c) 1. 12. 1950
4	Mitteis, Franz	Gambach, Kr. Friedberg	a) Lehrer	Lebenszeit	c) 1. 12. 1950
5	Lorz, Hugo	Offenbach am Main	a) Handelsstudienrat	Widerruf	a) 1. 8. 1950
6	Kimmel, Heinrich	Grössen-Buseck, Kr. Gießen	b) Rektor	Widerruf	b) 1. 9. 1950
7	Böcher, Wilhelm	Grünberg, Kr. Gießen	b) Rektor	Widerruf	b) 1. 9. 1950
8	Rittersberger, Jakob	Hausen, Kr. Offenbach	b) Rektor	Widerruf	b) 1. 7. 1950
9	Hartmann, Georg	Bad König, Kr. Erbach	b) Rektor	Lebenszeit	b) 1. 8. 1950
10	Eisenhauer, Karl	Darmstadt	a) Gewerbelehrer	Widerruf	b) 1. 8. 1950
11	Billasch, Katharina, geb. Hechler	Bensheim, Kr. Bergstraße	a) techn. Lehrerin	Widerruf	c) 1. 11. 1950
12	Debus, Jakob	Michelstadt, Kr. Erbach	a) techn. Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
13	Milde, Wilhelm	Freiensteinau, Kr. Lauterbach	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
14	Hargesheimer, Ottilie	Grünberg, Kr. Gießen	a) Lehrerin	Widerruf	c) 1. 11. 1950
15	Eichenauer, Heinrich	Alsfeld	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
16	Klein, Anna, geb. Schmidt	Friedberg	a) techn. Lehrerin	Widerruf	c) 1. 11. 1950
17	Weissenstein, Konrad	Haingründau, Kr. Büdingen	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
18	Stürz, Hans-Karl	Darmstadt	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
19	Kaiser, Wilhelm	Bad Vilbel, Kr. Friedberg	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
20	Fuchs, Theodor	Rommelhausen, Kr. Büdingen	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
21	Stüber, Georg	Gräfenhausen, Kr. Darmstadt	a) apl. Lehrer	Widerruf	c) 17. 11. 1950
22	Laubenheimer, Jakob	Egelsbach, Kr. Offenbach	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
23	Heist, Dora	Griesheim, Kr. Darmstadt	a) Lehrerin	Widerruf	c) 1. 9. 1950
24	Koch, Philipp	Zwingenberg, Kr. Bergstraße	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
25	Franz, Günther	Lengfeld, Kr. Dieburg	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
26	Leichum, Christian	Gießen	a) Gewerbelehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
27	Müller, Gustav	Rohrbach, Kr. Büdingen	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
28	Habermehl, Heinrich	Landenhausen, Kr. Lauterbach	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
29	Sohn, Jakob	Dreieichenhain, Kr. Offenbach	a) apl. Lehrer	Widerruf	c) 27. 11. 1950
30	Krauss, Peter, David	Bensh.-Auerbach, Kr. Bergstr.	a) apl. Lehrer	Widerruf	c) 27. 11. 1950
31	Krätz, Eilfriede	Hausen, Kr. Offenbach	a) apl. Lehrerin	Widerruf	c) 27. 11. 1950
32	Uihlein, Hans	Gießen	a) Gewerbelehrer	Widerruf	c) 1. 8. 1950
33	Feick, Peter	Bensheim-Zell, Kr. Bergstraße	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
34	Ludwig, Otto	Ober-Schmitt, Kr. Büdingen	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 12. 1950
35	Frühling, Alfred	Klein-Auheim, Kr. Offenbach	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 12. 1950
36	Kalinowski, Max	Ohmes, Kr. Alsfeld	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 12. 1950
37	Zulauf, Heinrich	Vadenrod, Kr. Alsfeld	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 12. 1950
38	Breuer, Hans	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
39	Schweikhard, Philipp	Freiensteinau, Kr. Lauterbach	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
40	Lindenstruth, Heinrich	Langsdorf, Kr. Gießen	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 12. 1950
41	Bastian, Karl	Trebur, Kr. Groß-Gerau	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 11. 1950
42	Neubecker, Hermann	Sprendlingen, Kr. Offenbach	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 12. 1950
43	Metzger, Rudolf	Nieder-Weisel, Kr. Friedberg	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 12. 1950
44	Lentz, Otto	Börsdorf, Kr. Büdingen	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 12. 1950
45	von Hayn, Ludwig	Friedberg	b) Berufsschullehrer	Widerruf	c) 1. 8. 1950
46	Ahlbach, Georg	Offenbach am Main	b) Berufsschullehrer	Widerruf	c) 1. 8. 1950
47	Bina, Franz	Offenbach am Main	b) Berufsschullehrer	Widerruf	c) 1. 8. 1950
48	Rau, Hermann	Gießen/Klein-Linden	b) Hauptlehrer	Widerruf	c) 1. 9. 1950
49	Eisenbraun, Edwin	Asbach, Kr. Dieburg	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 11. 10. 1950
50	Weber, August	Ernstthofen, Kr. Darmstadt	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 13. 10. 1950
51	Stodulka, Eilich	Nieder-Rosbach, Kr. Friedberg	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 24. 8. 1950
52	Betzer, Anneliese, geb. Boslet	Lorsch, Kr. Bergstraße	a) techn. Lehr.-amtsanwärterin	Widerruf	c) 3. 11. 1950
53	Amborn, Hilde	Offenbach	a) techn. Lehr.-amtsanwärterin	Widerruf	c) 3. 11. 1950
54	Diwisch, Erika	Heldenbergen, Kr. Friedberg	a) techn. Lehr.-amtsanwärterin	Widerruf	c) 3. 11. 1950
55	Poth, Irmgard	Darmstadt	a) techn. Lehr.-amtsanwärterin	Widerruf	c) 3. 11. 1950

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung i. d. Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom: a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Bev. u. Volksb. c) des Reg.-Präs. in Darmstadt
56	Stoklossa, Margarete	Staufenberg, Kr. Gießen	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 8. 11. 1950
57	Rulner, Hermann	Jügesheim, Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 15. 11. 1950
58	Willenweber, Leonore	Alsfeld	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 17. 11. 1950
59	Hoppe, Theresia	Gießen	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 17. 11. 1950
60	Nahlik, Erich	Heusenstamm, Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 27. 9. 1950
61	Hoffmann, Georg	Erbach/Odenwald	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 6. 12. 1950
62	Kasper, Erich	Alsfeld	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 27. 11. 1950
63	Renger, Christiane	Hutznor, Kr. Lauterbach	a) techn. Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 8. 12. 1950
64	Bergmann, Gustav	Klein-Krotzenburg, Kr. Offenb.	c) Rektor	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
65	Guthier, Alois	Mühlheim, Kr. Offenbach	c) Rektor	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
66	Dederich, Heinrich	Gustavsburg, Kr. Groß-Gerau	c) Rektor	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
67	Welter, Jakob	Gießen	c) Schulrat	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
68	Köth, Georg	Friedberg	c) Schulrat	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
69	Geist, Heinrich	Schlitz, Kr. Lauterbach	c) Rektor	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
70	Heun, Wilhelm	Offenbach am Main	c) komm. Schulrat	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
71	Grünzfelder, Daniel	Ober-Mörlen, Kr. Friedberg	c) Rektor	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
72	Groos, Georg	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	c) Handelsstudienrat	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
73	Schmidt, Johannes	Gernshelm, Kr. Groß-Gerau	c) Rektor	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
74	Strehl, Charlotte	Darmstadt	c) Handelsstudienrätin	Lebenszeit	b) 25. 10. 1950
75	Bratu, Artur Egon	Darmstadt	c) Schulrat	Lebenszeit	b) 15. 11. 1950
76	Hamann, Heinrich	Offenbach am Main	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 6. 11. 1950
77	Bieber, Gertrud	Brandau, Kr. Darmstadt	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 7. 11. 1950
78	Mulch, Elisabeth	Lich, Kr. Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 7. 11. 1950
79	Dirksen, Maria	Bürrstadt, Kr. Bergstraße	c) Berufsschullehrerin	Lebenszeit	c) 7. 11. 1950
80	Rutloh, Hugo	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Gewerbelehrer	Lebenszeit	c) 7. 11. 1950
81	Machemer, Heinrich	Wald-Michelbach, Kr. Bergstr.	c) techn. Lehrer	Lebenszeit	c) 7. 11. 1950
82	Strack, Emma	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 7. 11. 1950
83	Brunnengräber, Hermann	Fürth, Kr. Bergstraße	c) landwirtsch. Berufsschullehrer	Lebenszeit	c) 7. 11. 1950
84	Meyer, Marie	Büdingen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 8. 11. 1950
85	Mörschel, Therese	Büdingen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 8. 11. 1950
86	Häuser, Friedrich	Gießen	c) Berufsschullehrer	Lebenszeit	c) 10. 11. 1950
87	Iffland, Johannes	Michelstadt, Kr. Erbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 1. 9. 1950
88	Schupp, Ludwig	Gießen	c) Gewerbelehrer	Lebenszeit	c) 10. 11. 1950
89	Rusag, Lina	Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 10. 11. 1950
90	Wecht, Wilhelm	Offenbach am Main	c) Gewerbelehrer	Lebenszeit	c) 10. 11. 1950
91	Schad, Maria	Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 10. 11. 1950
92	Roth, Katharina	Offenbach am Main	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 10. 11. 1950
93	Loye, Therese	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 10. 11. 1950
94	Lindemann, Margarete	Darmstadt	c) Berufsschullehrerin	Lebenszeit	c) 10. 11. 1950
95	Otterpohl, Hedwig	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 10. 11. 1950
96	Hergenahn, Emma	Ober-Roden, Kr. Dieburg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 13. 11. 1950
97	Klein, Otto	Ulrichstein, Kr. Lauterbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 13. 11. 1950
98	Schnell, Friedrich	Schlitz, Kr. Lauterbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 13. 11. 1950
99	Wissel, Klara	Schaafheim, Kr. Dieburg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 13. 11. 1950
100	Grünewald, Auguste	Sprendlingen, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 16. 11. 1950
101	König, Peter	Bischofsheim, Kr. Groß-Gerau	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 14. 11. 1950
102	Zilch, Hedwig	Ober-Hilterskirchen, Kr. Erbach/Odw.	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
103	Schlebelhuth, Marie	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
104	Ufer, Elisabeth	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
105	Weber, Elisabeth	Airlenbach, Kr. Erbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
106	Prengel, Else	Mühlheim, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
107	Franz, Gottfried	Nieder-Mörlen, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 16. 11. 1950
108	Keller, Rudolf	Lumda, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
109	Cromen, Elisabeth	Gustavsburg, Kr. Groß-Gerau	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung i. d. Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenver- hältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom:
					a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) des Reg.-Präs. in Darmstadt
110	Fischer, Karl	Mörfelden, Kr. Groß-Gerau	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
111	Jourdan, Ludwig	Nieder-Beerbach, Kr. Darmst.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
112	Schneider, Sophie	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
113	Pabst, Marie	Biebesheim, Kr. Groß-Gerau	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
114	Bauer, Elisabeth	Lauerbach, Kr. Erbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 18. 11. 1950
115	Piehler, Willy	Mörfelden, Kr. Groß-Gerau	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 14. 11. 1950
116	Nierbauer, Katharina	Raunheim, Kr. Groß-Gerau	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 14. 11. 1950
117	Preusch, Heinrich	Raunheim, Kr. Groß-Gerau	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 14. 11. 1950
118	Kinzebach, Gustav	Reiskirchen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
119	Pfeil, Karl	Arnsheim, Kr. Alsfeld	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
120	Becker, Katharina	Mühlheim, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
121	Meyer, Charlotte	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
122	Maninger, Anna	Jügesheim, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
123	Oestreicher, Josef	Hainstadt, Kr. Offenbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
124	Müller, Karoline	Dieburg	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
125	Zeisler, Barbara	Ober-Erlenbach, Kr. Friedberg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
126	Deckelmann, Katharina	Dieburg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
127	Wissmüller, Margarete	Groß-Zimmern, Kr. Dieburg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
128	Weil, Margarete	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
129	Brinkmann, Pauline, geb. Bär	Grossen-Buseck, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
130	Wolf, Wilhelm	Götzenhain, Kr. Offenbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
131	Fleischmann, Juliane	Ober-Roden, Kr. Dieburg	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
132	Müller, Karoline	Darmstadt	c) Hilfsschul- lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
133	Rieth, Antonie	Burg-Gemünden, Kr. Alsfeld	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
134	Scheid, Paula	Sickenhofen, Kr. Dieburg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
135	Müller, Anna	Dieburg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
136	Bernhard, Annemarie	Groß-Zimmern, Kr. Dieburg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
137	Schilling, Agathe	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
138	Wendt, Klara	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
139	Spahn, Heinrich	Seligenstadt, Kr. Offenbach	c) Rektor	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
140	Sevin, Heinrich	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
141	Roos, Elisabeth	Höchst, Kr. Erbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
142	Roth, Mathilde	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
143	Schneider, Ludwig	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
144	Knapp, Babette	Ober-Ramstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
145	Steinmetz, Mathilde geb. Süffert	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 11. 1950
146	Andre, Elisabeth	Alsbach, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 16. 11. 1950
147	Baum, Dorothea	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 16. 11. 1950
148	Fischer, Katharina	Hainstadt, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 16. 11. 1950
149	Brand, Wilhelm	Schöllnbach, Kr. Erbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 16. 11. 1950
150	Fischer, Adam	Michelstadt, Kr. Erbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 16. 11. 1950
151	Eckel, Hermann	Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 16. 11. 1950
152	Diehl, Berta	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 16. 11. 1950
153	Kleinjung, Maria geb. Meltzer	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
154	Dams, Elisabeth	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
155	Fink, Anna	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
156	Sachs, Margarete	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
157	Degen, Philipp	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
158	Lippert, Johanna	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
159	Schröder, Wilhelmine	Ginsheim, Kr. Groß-Gerau	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
160	Hotz, Emilie	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
161	Sinn, Frieda	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
162	Eldracher, Karoline	Biblis, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
163	Sax, Katharina	Viernheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
164	Schrod, Julie	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
165	Otto, Gustav	Lang-Göns, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
166	Molter, Frieda	Biebesheim, Kr. Groß-Gerau	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
167	Schreiber, Katharina	Vilbel, Kr. Friedberg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
168	Gombert, Käthe	Zwingenberg, Kr. Bergstraße	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
169	Gebhardt, Anna	Bürstadt, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
170	Staier, Karl	Birkenau, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
171	Kuhn, Franz	Birkenau, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung i. d. Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenver- hältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom: a) d. H. Min.-Prä. b) d. H. Min. f. Ecw. u. Volksb. c) des Reg.-Prä. in Darmstadt
172	Bingel, Georg	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
173	Appelmann, Franz	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
174	Staudt, Heinrich	Bauschheim Kr. Groß-Gerau	c) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
175	Matthes, Ludwig	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
176	Adams, Elisabeth	Bürstadt, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
177	Schalk, Lina	Viernheim, Kr. Bergstraße	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
178	Hühner, Katharina	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
179	Karl, Josef	Fahrenbach, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
180	Kühn Anna-Maria	Biblis, Kr. Bergstraße	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
181	Rettig, Franz	Offenbach am Main	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
182	Lenhardt, Anna	Bensh.-Auerbach, Kr. Bergstr.	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
183	Neiter, Johanna	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
184	Lang, Elisabeth	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
185	Wingefeld, Frieda	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
186	Becker, Karl	Lardenbach Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
187	Bopf, Karl	Obbornhofen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
188	Wolff, Clara	Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
189	Karn, Johanna	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
190	Wunderle, Magdalena	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
191	Volk, Else	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
192	Bauer, Katharina	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
193	Kögler, Therese	Dieburg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
194	Sievers, Luise	Mühlheim, Kr. Offenbach	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
195	Friedmann, Ottilie	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
196	Kunz, Rudolf	Seeheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
197	Hager, Mathilde	Jugenheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
198	Heller, Johannes	Ober-Erlenbach, Kr. Friedberg	c) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
199	Herd, Helene	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
200	Richly, Heinrich	Friedberg	c) Taubstummen- oberlehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
201	Mevius, Luise	Offenbach am Main	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
202	Ruths, Anna	Allendorf, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
203	Ahlheim, Maria	Lich, Kr. Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
204	Hermersdorf, Martin	Offenbach am Main	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
205	Dexheimer, Adam	Crumstadt, Kr. Groß-Gerau	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
206	Herchenröder, Maria	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
207	Henß, Heinrich	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
208	Hattermer, Magdalena	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 17. 11. 1950
209	Erbe, Lucie	Laubach, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 18. 11. 1950
210	Enders, Elisabeth	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 18. 11. 1950
211	Heiß, Maja	Groß-Gerau	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 18. 11. 1950
212	Eichenauer, Emilie	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 18. 11. 1950
213	Küster, Amanda	Darmstadt	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 21. 11. 1950
214	Röhrie, August	Offenbach am Main	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 21. 11. 1950
215	Berberich, Mathilde	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 23. 11. 1950
216	Domke, Johann Baptist	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 23. 11. 1950
217	Funke, Ewald	Offenbach am Main	c) Hilfsschullehrer	Lebenszeit	c) 23. 11. 1950
218	Hartmann, Emma	Offenbach am Main	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
219	Worf, Johann	Unter-Flockenbach, Kr. Bergstr.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
220	Feuerbach, Friedrich	Weier, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
221	Kohl, Anna	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
222	Ingebrand, Maria	Unter-Schönmattenweg, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
223	Starke, Gertrud	Wald-Michelbach, Kr. Bergstr.	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
224	Jost, Sebastian	Gras-Ellenbach, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
225	Nahm, Heinrich	Lorsch, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
226	Arnold, Barbara	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
227	Bieser, Georg	Hirschhorn, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
228	Franz, Theobald	Lampertheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
229	Koob, Eva	Viernheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
230	Kumpf, Ottilie	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
231	Kadel, Peter	Ober-Mumbach, Kr. Bergstr.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
232	Heß, Adam	Wald-Michelbach, Kr. Bergstr.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
233	Toussaint, Jakob	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
234	Schütz, Georg	Fürth, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
235	Hussler, Gertrud	Kirschhausen, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung i. d. Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom: a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) des Reg.-Präs. in Darmstadt
236	Jaeger, Otto	Mörlenbach, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 24. 11. 1950
237	Kunkel, Adam	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 25. 11. 1950
238	Geiberger, Peter	Mühlheim, Kr. Offenbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 27. 11. 1950
239	Weiler, Frieda	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 27. 11. 1950
240	Feuerbach, Anna	Lampertheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 6. 12. 1950
241	Blank, Josef	Dieburg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 6. 12. 1950
242	Ruths, Elisabeth	Michelstadt, Kr. Erbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 8. 12. 1950
243	Guthier, Josefa	Lämmerspiel, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 14. 12. 1950
244	Haas, Katharina	Viernheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 15. 12. 1950
245	Götzinger, Adam	Eudorf, Kr. Alsfeld	c) u. d) Lehrer	Lebenszeit	c) 1. 1. 1951
246	Michele, Karl	Glauberg, Kr. Büdingen	c) u. d) Oberlehrer	Widerruf	c) 1. 12. 1950
247	Friedrich, Georg	Michelstadt, Kr. Erbach	d) Konrektor	—	c) 1. 1. 1951

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienststellung	Versetzt wurde in gleicher Dienststeigenschaft von der	an die	mit Wirkung vom:
1	Böhm, Karl Friedrich	Lehrer	Volksschule Georgenhäusen, Kreis Dieburg	Volksschule Gr.-Bieberau, Kreis Dieburg	Tag des Dienstantritts
2	Bickel, Otto	Lehrer	Volksschule Weickartshain, Kreis Gießen	Volksschule Göbelnrod, Kreis Gießen	Tag des Dienstantritts
3	Wagner, Josef	Lehrer	Volksschule Gundernhausen, Kreis Dieburg	Volksschule Habitzheim, Kreis Dieburg	Tag des Dienstantritts
4	Müller, Wilhelm	Lehrer	Volksschule Unt.-Mossau, Kreis Erbach/Odw.	Volksschule Dorf Erbach, Kreis Erbach	Tag des Dienstantritts
5	Geil, Erika	Lehrerin	Volksschule Weiterstadt, Kreis Darmstadt	Volksschule Pfungstadt, Kreis Darmstadt	Tag des Dienstantritts
6	Fischer, Rudolf	Lehrer	Volksschule Zell, Kreis Alsfeld	Volksschule Ruhlkirchen, Kreis Alsfeld	Tag des Dienstantritts
7	Prasnowski, Christine	techn. Lehrerin	Volksschule Dieburg	Volksschule Harpertshausen, Kreis Dieburg	1. 9. 1950
8	Krug, Barbara	Lehrerin	Volksschule Egelsbach, Kreis Offenbach/Main	Volksschule Mainflingen, Kreis Offenbach/Main	Tag des Dienstantritts
9	Barth, Walter	Gewerbeoberlehrer	Kreisberufsschule Lauterbach	Gewerbl. Berufsschule Friedberg	1. 1. 1951
10	Ohnacker, Ludwig	Lehrer	Volksschule Hüttenthal, Kreis Erbach/Odw.	Volksschule Götzenhain, Kreis Offenbach/Main	Tag des Dienstantritts
11	Hax, Heinrich	Lehrer	Volksschule Engelrod, Kreis Lauterbach	Volksschule Babenhausen, Kreis Dieburg	Tag des Dienstantritts

Entlassen wurde auf ihren Antrag die apl. Lehrerin Erika Gewehr an der Volksschule zu Nidda, Kreis Büdingen, mit Urkunde vom 2. November 1950.

Entlassen wurde wegen Dienstunfähigkeit die Lehramtsanwärterin Lori Klotz an der Volksschule zu Dauernheim, Kreis Büdingen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1950.

Darmstadt, 11. Januar 1951

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Kassel

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung.

A) Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.

Ernannt:

Sachbearbeiter Friedrich Bechmann zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde des Hess. Ministerpräsidenten vom 28. November 1950.

Assessor Dr. Alfred Pöpperl zum Regierungsassessor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Hess. Ministerpräsidenten vom 28. November 1950.

Befördert:

Regierungsrat Wilhelm Sommer zum Oberregierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Hess. Ministerpräsidenten vom 28. November 1950.

Betriebsassistent Friedrich Rühl zum Oberbotenmeister durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 18. Dezember 1950.

Betriebsassistent Karl Schröder zum Regierungsassistenten durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 18. Dezember 1950.

Betriebsassistent Friedrich Kaiser zum Regierungsassistenten durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 18. Dezember 1950.

Amtsgehilfe Heinrich Flemming zum Betriebsassistenten durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 18. Dezember 1950.

Amtsgehilfe Friedrich Huy zum Betriebsassistenten durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 18. Dezember 1950.

Versetzt:

Sachbearbeiter Herbert Burda zur Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel mit Wirkung vom 1. Januar 1951 gemäß Erlaß

des Hess. Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1950 — I/1/14 — im Einvernehmen mit dem Hess. Minister des Innern.

In den Ruhestand versetzt:

Regierungsrat Heinrich Kurz mit Wirkung vom 1. Januar 1951 gemäß Urkunde des Hess. Ministerpräsidenten vom 27. Oktober 1950.

Verstorben:

Kriminalsekretär Josef Wanke am 25. Dezember 1950.

B) Bei den Landratsämtern des Regierungsbezirks Kassel.

Ernennungen:

Landratsamt Fritzlar.

Der bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Regierungsinspektor Franz Lakotta durch Urkunde des Min. des Innern vom 17. Oktober 1950 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Regierungsinspektor.

Der bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Regierungsinspektor Heinrich Brönning durch Urkunde des MdL vom 14. August 1950 zum Regierungsinspektor.

Landratsamt Marburg/L.

Die bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Regierungsobersekretärin Marie Müller durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 3. November 1950 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Regierungsobersekretärin.

Landratsamt Melsungen.

Den Angestellten Konrad Strube durch Urkunde des Regierungspräsidenten in

Kassel vom 28. August 1950 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung zum Amtsgehilfen.

Landratsamt Wolfhagen.

Den im Angestelltenverhältnis beschäftigten früheren Regierungsoberinspektor Ludwig Kunkel durch Urkunde des MdL vom 15. August 1950 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsoberinspektor.

Beförderungen:

Landratsamt Fulda.

Regierungsinspektor Friedrich Schaub durch Urkunde des MdL vom 18. Dezember 1950 zum Regierungsoberinspektor.

Landratsamt Hersfeld.

Regierungsinspektor Hans Gast durch Urkunde des MdL vom 22. Dezember 1950 zum Regierungsoberinspektor.
Regierungsinspektor Ernst Heppke durch Urkunde des MdL vom 23. November 1950 zum Regierungsoberinspektor.

Landratsamt Kassel.

Der an das Landratsamt Kassel abgeordnete Regierungsinspektor Herbert Symanek mit Wirkung vom 1. November 1950 zum Regierungsoberinspektor.

Landratsamt Rotenburg.

Den Regierungsobersekretär Hans Hilmes durch Urkunde vom 14. August 1950 zum Regierungsinspektor.

71

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldiens)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung	in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom: des Reg.-Präs. in Kassel
1	Nolting, Frdr.	Wilhelmshausen, Kreis Kassel-Land	Berufung	Lebenszeit	8. 12. 1950
2	Dewenter, Antonie	Vollmarshausen, Kreis Kassel-Land	Berufung	Lebenszeit	18. 12. 1950
3	Kläue, Gertrud*	Kassel	Berufung	Lebenszeit	18. 12. 1950
4	Rinke, Maria	Melsungen	Berufung	Lebenszeit	1. 1. 1951
5	Feldmann, Elisabeth	Niederkalbach, Kreis Fulda	Berufung	Lebenszeit	19. 12. 1950
6	Benthin, Max	Gemünden/Wohra, Kreis Frankenberg	Berufung	Lebenszeit	1. 1. 1951
7	Scheuerl, Catharina	Niederkaufungen, Kreis Kassel-Land	Berufung	Lebenszeit	27. 12. 1950

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung	a) unt. Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom: des Reg.-Präs. in Kassel
1	Scherz, Hch.	Hesserode, Kreis Melsungen	a) Lehrer	a) Widerruf	1. 1. 1951
2	Groer, Gustav	Riebelsdorf, Kreis Ziegenhain	a) Lehrer	a) Widerruf	1. 1. 1951
3	Kluh, Karl	Dorfborn, Kreis Fulda	a) Lehramtsanw.	a) Widerruf	1. 1. 1951
4	Kesper, Karl	Tann, Kreis Hersfeld	a) Lehramtsanw.	a) Widerruf	1. 1. 1951
5	Holtzmann, Karl	Gittersdorf, Kreis Hersfeld	a) Lehrer	a) Widerruf	1. 1. 1951
6	Recht, Wilhelm	Kruspis, Kreis Hersfeld	a) Lehrer	a) Widerruf	1. 1. 1951
7	Pollack, Georg	Sorga, Kreis Hersfeld	a) Lehrer	a) Widerruf	1. 1. 1951
8	Krukow, Herbert	Heringen, Kreis Hersfeld	a) Lehrer	a) Widerruf	1. 1. 1951
9	Guthmüller, Georg	Allendorf, Kreis Marburg	a) Lehrer	a) Widerruf	1. 1. 1951
10	v. Hagen, Martha	Witzenhausen	a) Mittelschullehrerin	a) Widerruf	1. 1. 1951
11	Köberich, Hans	Oberstoppel, Kreis Hünfeld	a) Lehrer	a) Widerruf	1. 1. 1951
12	Schneller, Hans-Joachim	Neuhof, Kreis Fulda	a) Lehrer	a) Widerruf	1. 1. 1951
13	Becker, Karl	Birkenbrinhausen, Kreis Frankenberg	a) Lehrer	a) Lebenszeit	1. 1. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	d) Versetzung in den Ruhestand Tod	Mit Wirkung (Urkunde) vom: des Reg.-Präs. in Kassel
1	Nolting, Frdr.	Wilhelmshausen, Kreis Kassel-Land	d) Ruhestand	1. 1. 1951
2	Zedra, Artur	Sandershausen, Kreis Kassel-Land	d) Ruhestand	1. 1. 1951
3	Kläue, Gertrud	Kassel	d) Ruhestand	1. 1. 1951
4	Dewenter, Antonie	Vollmarshausen, Kreis Kassel-Land	d) Ruhestand	1. 1. 1951
5	Simon, Berta	Marburg a. d. Lahn	d) Ruhestand	1. 1. 1951
6	Mittelschullehrerin			
7	Feldmann, Ellis, Lehrerin	Niederkalbach	d) Ruhestand	1. 1. 1951
8	Becker, Karl, Lehrer	Birkenbrinhausen, Kr. Frankenberg	d) Ruhestand	1. 1. 1951
9	Scheuerl, Cath.	Niederkaufungen, Kreis Kassel-Land	d) Ruhestand	1. 1. 1951
10	Erb, Therese, Lehrerin	Fulda, Domschule	d) Ruhestand	16. 12. 1950

Kassel, 13. Januar 1951

Der Regierungspräsident in Kassel — Pr./1 Az. 7 o 10/03 B.

72

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis-Nr.

267 720, Bandlow, Marie-Luise, Flechtdorf;
347 626, Beiersdorf, Bruno, Korbach;
347 679, Dörr, Ernst, Korbach;
252 295, Fischer, Edith, Wellen;
267 048, Giersch, Günter, Basdorf;
246 474, Jahn, Josefa, Hundsdorf;
347 213, Kesselgruber, Ottilie, Nieder-Ense;
211 572, Kraubner, Marie, Höringhausen;
347 890, Kleta, Robert, Korbach;
78 272, Tipold, Georg, Wrexen;
205 375, Hutschala, Ernst, Kerzell;
232 029, Hausteil, Josef, Rückers;
315 894, Hüttner, Karl, Rodenbach;
232 332, Dörfner, Maria, Neuhoof.

Kassel, den 19. 12. 1950

Der Regierungspräsident in Kassel —
I/5. Az.: 58e 02/01.

Wiesbaden

73

Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Wiesbaden

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Wiesbaden hat in seiner Sitzung am 28. November 1950 in Wiesbaden die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Wetzlar (Stadt)
1 Facharzt für Orthopädie;
2. Wetzlar (Stadt)
1 Facharzt für innere Krankheiten;
3. Oberbiel (Wetzlar)
1 prakt. Arzt;
4. Werdorf (Wetzlar)
1 prakt. Arzt;

5. Waldgirmes (Wetzlar)

1 prakt. Arzt;

6. Lützellinden (Wetzlar)

1 prakt. Arzt;

7. Sinn (Dillkreis)

1 prakt. Arzt;

8. Endbach (Biedenkopf)

1 prakt. Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks — Regierungsbezirk Wiesbaden — eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zul.-Ord. vom 7. Februar 1950. geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (begl. Abschriften von Geburtsurkunde, Approbations- und Promotionsurkunde, ggf. Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) weder rauchgiftsüchtig ist noch rauchgiftsüchtig gewesen ist und ein polizeiliches Führungszeugnis — letzteres in Urschrift — sind bis spätestens 28. Februar 1951 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Wiesbaden, Luisenplatz 5, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zul.-Ord. (5 DM) an die Staatsoberkasse Wiesbaden Buchhalterei I — (Kosten des Schiedsamts für Ärzte) auf Postcheckkonto Nr. 6812 Frankfurt a. M. zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zul.-Ord. wird besonders hingewiesen.

Wiesbaden, den 3. 1. 1951

Der Vorsitzende des Schiedsamts
für Ärzte
beim Oberversicherungsamt Wiesbaden

74

Bekanntmachung**Betr.: Umlegungsgebiet Meiersberg/Neufeldstraße.**

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Meiersberg/Neufeldstraße in der Zeit vom 16. Dezember bis 3. Januar 1951 offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gem. § 23 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 am 12. Februar um 16 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Oberursel (Taunus) statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Oberursel (Taunus), 22. Januar 1951

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
als Umlegungsbehörde

75

Bekanntmachung**Betr.: Einziehung eines Weges.**

Der in der Gemarkung Oberdieten, Kreis Biedenkopf, gelegene Weg, Flur 2, Wegparzelle Nr. 392, „Die Hofackersbetten“ soll von der Wegparzelle 389/395 bis zu den unteren Grenzpunkten der Parzellen 567/139 und 603/46 eingezogen werden, da die Fläche für Zwecke des Schulhausneubaus benutzt werden soll.

Einsprüche können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder mündlich zu Protokoll, zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Bürgermeister als Wegpolizeibehörde, eingelegt werden.

Oberdieten, 20. Januar 1951

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde

Buchbesprechungen

Haushaltsplanvordrucke für Gemeinden bis zu etwa 1000 Einwohnern und für Gemeinden von 1000 Einwohnern bis zu 3000 Einwohnern

Der Gemeindeverlag — Fachverlag für Behördenbedarf GmbH, Köln, Kiel, Hannover, Wiesbaden — hat einen neuen Vordruck für die Aufstellung der gemeindlichen Haushaltspläne bisher in zwei verschiedenen Ausfertigungen herausgebracht:

1. Haushaltssatzungsheft mit Haushaltsplan für Gemeinden bis zu etwa 1000 Einwohnern.
2. Haushaltssatzungsheft mit Haushaltsplan für Gemeinden von 1000 Einwohnern bis zu 3000 Einwohnern.

Für die größeren Gemeinden bis zu etwa 10 000 Einwohnern wird vom Gemeindeverlag ein Vordruckmuster noch im Laufe des Monats Januar 1951 herausgebracht werden.

Die Haushaltsplanvordrucke entsprechen dem neuen Haushaltsplangliederungsmuster. Für jede Haushaltsstelle ist die zutreffende finanzstatistische Kennziffer angegeben. Diese Vordrucke sind geeignet, die Arbeiten der Gemeinden bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne wesentlich zu erleichtern. Den Gemeinden wird daher empfohlen, von der Verwendung obiger Vordrucke Gebrauch zu machen.

Der Gemeindeverlag hat weiterhin für die Gemeindeverbände (Landkreise) ein den neuen Vorschriften entsprechendes Haushaltsplanmuster aufgestellt. Dieses Muster ist ebenfalls als eine wesentliche Hilfe für die Aufstellung der Kreishaushaltspläne anzusehen und daher als zweckmäßiges Hilfsmittel für die Durchführung dieser Arbeiten zu empfehlen.

Ergänzend zu diesen Vordrucken gibt der Gemeindeverlag eine „Praktische Anleitung zur Neugestaltung und Aufstel-

lung der Haushaltspläne“ heraus. Diese Broschüre (Umfang etwa 30 Seiten) gibt eine Anleitung für die Aufstellung der Haushaltspläne 1951 unter Berücksichtigung des neuen Haushaltsgliederungs-, Gruppierungs- und Kennziffernplanes. Die Ausführungen sind insbesondere auf die Bildung der einzelnen Haushaltsplanansätze und die Feststellung der finanzstatistischen Kennziffer abgestellt. Eine Reihe von praktischen Beispielen zeigt, wie sich das neue Gliederungsschema auf den gemeindlichen Haushaltsplan auswirkt. In einem besonderen Abschnitt werden auch die sich aus der notwendigen Umformung und Übernahme der vorjährigen Ansätze ergebenden Fragen ausführlich behandelt.

Die Anschaffung dieser Broschüre (voraussichtlicher Preis 4,50 DM) wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden ebenfalls empfohlen.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“**AMTLICHER TEIL****A Gerichtsangelegenheiten****Konkurssachen**

53

Konkursverfahren. Über das Vermögen der Frau Maria Marx, verw. Bruns, geb. Dahm, in Bad Wildungen, Brunnenstraße, Mitinhaberin der nicht-

eingetragenen Firma Heinrich Bruns, Papier- und Schreibwarenhandlung, ebenda; ist auf deren Antrag am 16. 1. 1951 das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Göbel in Bad Wildungen, Brunnenallee 52. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1951. Erste Gläubigerversammlung und allg. Prüfungstermin am 15. Februar 1951,

10 Uhr. Der Gemeinschuldnerin ist jede Veräußerung, Verpfändung und Entfernung von Bestandteilen der Masse untersagt. N 3 51.

Bad Wildungen, 16. 1. 51

Amtsgericht

Dillenburg, 22. 1. 1951

Amtsgericht

54

Der Kaufmann und Gastwirt Oswald Jäger, Schuhgroß- und -einzelhändler und Gastwirtschaft in Oberscheid (Dillkreis), hat am 22. Januar 1951 Antrag

auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gestellt. Zum vorläufigen Verwalter ist der Rechtsbeistand und Steuerberater Hans Otto in Dillenburg bestellt. 5 VN 2/51

Dillenburg, 22. 1. 1951

Amtsgericht

55

Über den Nachlaß des am 14. Juni 1950 in Hadamar verstorbenen Buch- und Schreibwarenhändlers Karl Lück

ist am 17. Januar 1951, 17 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Georg Diefenbach in Hadamar. Offener Arrest und Anzeigepflicht: Anmeldefrist bis 1. März 1951. Erste Gläubigerversammlung und Wahltermin: 23. Februar 1951, 10 Uhr. Prüfungstermin: 16. März 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht. 3 N 1/51

Hadamar, 17. 1. 51 Amtsgericht

56

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Joachim Langer in Lippoldsberg wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 1/50

Karlshafen, 19. 1. 51 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehör entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

57

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Anteil des Bäckers Josef Anton Lederer an dem im Grundbuch von Wingsbach Band 2 Blatt 50 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. März 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle, Neustraße 12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wingsbach, Flur 1, Flurst. 56/111, Grundsteuermutterrolle 235, Gebäudesteuermutterrolle 44, bebauter Hofraum a, b, c, d, Scheiderthalstraße 43, Größe 3 Ar, höchstzulässiges Gebot: 4000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Bäcker Josef Anton Lederer und Eugenie Lederer, beide in Wingsbach zu je 1/2 eingetragen. K 9/50

Bad Schwalbach, 12. 1. 51 Amtsgericht

58

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hohenstein, Band 6, Blatt 176 A, eingetragene Grundstück lfd.

Nr. 1, Flur 3, Flurstück 29/2, Grundsteuermutterrolle 370, Gebäudesteuermutterrolle 97, Hofraute Unterdorf, Größe 3,44 Ar, am 28. März 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. Höchstzulässiges Gebot 2880 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 1950 in das Grundbuch eingetragen. Der Eigentümer war damals der Kaufmann Gerhard Kühn aus Bad Schwalbach. K 5/50

Bad Schwalbach, 19. 1. 51 Amtsgericht

59

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberndorf, Band 27, Blatt 122, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. April 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle in Braunfels, Zimmer 7, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberndorf, Flur 1, Parzelle 1022, Grundsteuermutterrolle 628, Gebäudesteuermutterrolle 247, Wirtschaftsart und Lage, bebauter Hofraum und Hausgarten auf der Windmühl, Größe 2 Ar 30 qm; lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberndorf, Flur 1, Parzelle 1023, Grundsteuermutterrolle 628, Gebäudesteuermutterrolle 247, Wirtschaftsart und Lage, bebauter Hofraum und Hausgarten auf der Windmühl, Größe 2 Ar 16 qm. Der Landrat Preisbehörde) des Kreises Wetzlar hat durch Verfügung vom 19. September 1950 — I P 507/3 f. Zw. — das höchstzulässige Gebot für das Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 1, Parzelle 1022 auf 7500 DM und für das Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 1, Parzelle 1023, auf 120 DM festgesetzt. Alle das Grundstück betreffenden Nachweisungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Steinbrucharbeiter Friedrich Schmidt zu Oberndorf (Sohn der Eheleute Heinrich Schmidt III. und Elisabeth, geb. Helland), eingetragen. K 1/50

Braunfels, 18. 1. 51 Amtsgericht

60

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eltvile a. Rh., Band 4, Blatt Nr. 100 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. März 1951, 14 Uhr, an der Geschäftsstelle Schwalbacher Straße 40, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eltvile, Kartbl. Nr. 42, Parz. Nr. 41, Grundsteuermutterrolle Nr. 779, Gebäudesteuermutterrolle Nr. 92, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Seitenwohnhaus, c) Holzremise mit Stall, Rheingauer Str. 47, Größe 1 Ar, 92 qm. Höchstzulässiges Gebot 7500 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schachtmeister Johann Monreal II und seine zweite Ehefrau Philippine, geborene Menz, zu je 1/2 eingetragen. K 3/49

Eltville, 10. 1. 51 Amtsgericht

61

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 66, Blatt Nr. 2597, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am 12. März 1951, 11 Uhr, an der Geschäftsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 123 (Neubau) versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flurbuch P, Flurstück 1013/183, Liegenschaftsbuch 2642, Gebäudebuch 3113a, bebauter Hofraum mit Hausgarten Franz-Rücker-Allee Nr. 23,

488 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Baumeister Hans Schütz, Frankfurt a. M., eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadtgemeinde Frankfurt am Main am 18. November 1950 wie folgt festgesetzt worden: Ausgeboten werden dürfen die Forderungen aus den in Abt. III Nr. 3, 4, 6 und 7 eingetragenen Hypotheken und Grundschulden von 30 000 DM, 10 000 DM, 42 000 DM und 14 000 DM mit dem Vorbehalt, daß der Erwerber bei einer späteren Veräußerung keinen Anspruch auf Zuhilfenahme seines Einstandspreises hat. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde für Grundstücke einlegen. 81 K 35/50

Frankfurt a. M., 15. 1. 51 Amtsgericht

62

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Herborn, Band 42, Bl. 1518 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke hinsichtlich der dem Ehemann Rupp gehörigen ideellen Hälften am 14. März 1951, 9.30 Uhr, an der Geschäftsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer 15, versteigert werden. Gemarkung Herborn, lfd. Nr. 1, Kartenblatt 26, Parzelle 151/81, Grundsteuermutterrolle 1658, Gebäudesteuermutterrolle 601, bebauter Hofraum usw. am Schießberg, 3,30 Ar, lfd. Nr. 2, Kartenblatt 26, Parzelle 164/81, unbebauter Hofraum am Schießberg, 14 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Fabrikarbeiter Heinrich Rupp und Anna Emma, geb. Schnell in Herborn als Mitgläubiger je zur Hälfte eingetragen. Das Höchstgebot ist für die ganzen Grundstücke zusammen auf 17 700 DM festgesetzt worden. 5 K 5/50

Herborn, 9. 1. 51 Amtsgericht

63

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Uttrichshausen, Band 5, Blatt 110, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. März 1951, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle Schlichtern, Dreiländerstraße 10, Zimmer 7, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Uttrichshausen, Kartenbl. E, Parz. 69/2, Hofraum, die Hutstelntrift, 10,31 Ar, Einheitswert. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fuhrunternehmer Konrad Kohlhepp in Uttrichshausen, Haus Nr. 13, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot gemäß Vo. vom 30. 6. 1941 ist auf 25 000 DM bestimmt. K 5/50

Schlichtern, 27. 12. 50 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

64

Kennkarten der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

Geburts-	Kenn-
tag:	Nr.
Arnold, Inge,	6. 1. 25 Y 249 269
Becht, Charlotte,	7. 12. 09 Y 212 347
geb. Giebmeyer	
Beden, Josef,	25. 4. 91 Y 239 033

Bedmarz, Anna,	14. 7. 22 Y 383 340
geb. Künstler	
Beisel, Georg,	15. 12. 04 Y 208 743
Berg, Margarete	16. 9. 05 Y 107 664
geb. Rath	
Bethge, Karl,	4. 3. 00 Y 184 164
Bios, Johann,	23. 3. 00 Y 183 684
Büssert, Erna,	11. 9. 23 Y 294 074
geb. Wintermeyer	
Büssert, Walter,	23. 9. 17 Y 158 583
Bund, Sophie,	14. 2. 83 Y 270 533
geb. Hachenberger	
Demant, Erhard,	14. 11. 20 Y 228 584
Euler, Heinrich,	30. 11. 84 Y 183 423
Ettinghausen,	27. 1. 32 Y 289 807
Valentin,	
Etz, Wilhelm,	21. 7. 82 Y 111 833
Fios, Elisabeth,	21. 2. 89 Y 114 787
geb. Adler	
Hofmann, Irma,	29. 8. 25 Y 294 482
Jansen, Barbara,	8. 7. 89 Y 198 013
geb. Berkert,	
Joswig,	26. 12. 21 Y 187 793
Hans-Harry,	
Kaplan, Hans,	12. 11. 09 Y 137 030
Kleine, Heinz,	14. 3. 27 Y 283 590
Dr. Krause, Kurt,	15. 8. 98 Y 256 507
Kunz, Wilhelm,	15. 5. 02 Y 161 803
Leichtfuß,	13. 6. 09 Y 268 703
Karoline, geb. Heckelmann,	
Merten,	20. 12. 29 Y 189 127
Hildegard,	
Meyer, Hermann,	8. 4. 87 Y 140 034
Meyer, Jürgen,	10. 2. 25 Y 315 984
Meyersen,	8. 12. 24 Y 173 195
Karlheinz,	
Milke,	22. 12. 12 Y 291 581
Margarete,	
Müller, Franz,	12. 6. 02 Y 138 670
Müller, Wilhelm,	1. 11. 09 Y 238 743
Neumann, Hans,	2. 6. 17 Y 204 743
Oberst, Hilda,	6. 12. 25 Y 203 062
Popp, Hermann,	24. 11. 05 Y 143 143
Posselmann,	15. 2. 33 Y 287 967
Karlheinz,	
Riedel,	19. 9. 15 Y 254 580
Annamarie,	
Riehl, Theodor,	6. 1. 26 Y 179 594
Robbach, Walter,	27. 3. 20 Y 281 827
Ruff, Heinrich,	10. 6. 34 Y 272 987
Sauerborn,	20. 6. 04 Y 148 313
Georg,	
Schikora, Ruth,	18. 10. 32 Y 264 444
Schladling, Karl,	19. 4. 09 Y 264 990
Schneeweis,	14. 1. 95 Y 133 441
Maria,	
Schneider,	15. 6. 79 Y 140 642
Philipp,	
Schneider,	20. 1. 02 Y 103 699
Wilhelm,	
Schröder,	3. 1. 17 Y 382 424
Elfriede, geb. Steinbrech,	
Stapf, Wilfried,	25. 8. 29 Y 258 716
Stiller, Elfriede,	1. 3. 11 Y 297 335
geb. Theibig,	
Stoffel, Anna,	17. 5. 14 Y 291 324
geb. Christ,	
Strochmann,	1. 7. 17 Y 211 983
Werner,	
Vollhardt,	13. 7. 98 Y 115 142
Ulrich,	
Weber,	30. 10. 24 Y 158 135
Hildegard,	
Werner, Emilie,	20. 11. 70 Y 121 781
geb. Gramms,	
Wintermeyer,	24. 6. 93 Y 142 209
Johanna, geb. Keller,	
Wolff, Joachim,	20. 11. 20 Y 172 320
Wiesbaden, 15. 1. 51	

Der Oberbürgermeister
Polizeipräsident

NICHTAMTLICHER TEIL

Unsere Gesellschaft ist laut Beschluß vom 14. 9. 1950 in Liquidation getreten. Wir fordern unsere Gläubiger auf, ihre Forderungen anzumelden. Frankfur/M.- Tinctura GmbH. in Liquidation
Liquidator: Anny Bach

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM — 17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühren) zuzüglich DM — 27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM — 30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9019 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltenen mm-Zeile DM — 50 Nichtamtlicher Teil DM — 70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500.